Das Eisenwerk Zizenhausen

dargestellt anhand der Originalakten von Forstrat i. R. Otto Schuler, Radolfzell, bearbeitet und eingeführt von Oberstudienrat Helmut Gerber, Singen (Hohentwiel)

III. Teil (Schluß):

Von der Erneuerung der Pacht durch die F. F. Standesherrschaft im Jahre 1843 und der Übernahme des Werks durch das Land Baden (1859) bis zur Stillegung im Jahre 1866

In Heft 17 und 18 (1964) unserer Zeitschrift wurde über die Geschicke des Eisenwerks Zizenhausen bis zum Jahre 1843 berichtet, als der Pachtvertrag zwischen dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg und dem Großherzog von Baden erneuert wurde. Vor zehn Jahren hatte Fürstenberg das Werk gepachtet, die Erwartungen hatten sich nicht erfüllt. Die neuen Verhandlungen wurden zäh geführt, doch hatte man sich zusammengerauft, so daß beide Teile glaubten, das Beste bei den Verhandlungen herausgeholt zu haben. Da ereignete sich vom 22. - 25. 9. 1844 ein Brandunglück, das die Kapazität des Werkes stark beeinträchtigt und bei dem in runder Summe ein Schaden von 50 000 Gulden entsteht. Das F. F. Oberhüttenamt in Bachzimmern[1] schlägt die Rückgabe des Werkes an den Staat vor, während der Hüttenverwalter Mayer in Z. zur Beibehaltung des Pachtvertrages rät, wobei es zunächst auch bleibt. (1844 und 1845 wird das Areal des Eisenwerks durch Ankauf von 6 Grundstücken erweitert.) Am 30. 12. 1845 mahnt die Großh. Direktion der Forsten und Bergwerke bei der F. F. Domänenkanzlei den Pachtzins für 1845 und zum Teil auch für 1844 an, daraufhin weist am 13. 1. 1845 die Domänenkanzlei das Hüttenamt an, zu bezahlen, mit dem Vorbehalt, eines „von uns nachzusuchenden Nachlasses infolge des erlittenen Brand- und Wasserschadens". Das Hüttenamt teilt der Domänenkanzlei am 15. 1. mit, daß die Rückstände bestehen.

Von denselben wurde aber keine Anzeige gemacht, weil man hoffte, das Großh. Ärar werde abschlägliche Zuschüsse zu den Bauten machen, wodurch dann diese Rückstände hätten gedeckt werden können.

Die Hüttenkasse hat bis heute *über die erhaltenen Zahlungen an Brandgeldern und Zuschüssen auf Wasserbauten bei den verschiedenen Wasser- und Hochbauten wenigstens noch 20 000 Gld. vorgeschossen* und es dürfte daher billigerweise wieder einmal ein Zuschuß von dem Großh. Ärar erfolgen. Nachweisung über die Größe des Schadens ist so lange nicht möglich, als die technischen Behörden die betreffenden Arbeiten *nicht zu Ende führen.*

Die Diskussion über den Pachtnachlaß nimmt ihren Fortgang. Am 24. 4. 49 wendet sich die F. F. Kanzlei an die Großh. Direktion der Hüttenwerke in Karlsruhe mit folgendem Anliegen:

[1] Behörden, die im Text angeführt werden:
Baden: 1. Großherzogl. Finanzministerium;
2. Großherzogl. Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, im Text kurz: Großh. Direktion;
3. Großherzogl. Oberhüttenamt Zizenhausen.
Fürstenberg: 1. Fürstl. Fürstenberg. Domäne-Kanzlei, hier F. F. Kanzlei (D'eschingen);
2. F. F. Oberhüttenamt in Bachzimmern (bei Immendingen);
3. F. F. Hüttenamt in Zizenhausen.

24. April 1849

F. F. Domänen-Kanzlei an Großh. Direktion der Forste, Berg- u. Hüttenwerke in Karlsruhe.

Bei den Verhandlungen über die Fortsetzung des Zizenhausener Eisenwerkpachtes im Jahre 1843 hat man sich von unserer Seite nachzuweisen bemüht, daß das *Pachtgeld* durch den Pachtvertrag vom 22. März 1828 zu *hoch bestimmt* und daher eine Ermäßigung desselben für die Zukunft vollkommen begründet sei.

Dortseits ist man hierauf nicht eingegangen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach unserer Überzeugung die Ertragsfähigkeit des Werkes überschätzt wurde. Wir glaubten, einen Wert auf die Vorteile legen zu müssen, welche durch die Verbindung des staatsärarischen Eisenwerks zu *Zizenhausen* mit den diesseitigen Werken erzielt werden können. Seit dieser Zeit haben sich aber die Verhältnisse wesentlich geändert.

Die Preise der Rohstoffe sind nämlich gestiegen, jene der Fabrikate gefallen. Der Erzbezug ist schwieriger geworden und würde künftig noch weit schwieriger werden, wenn das Bohnerzregal[2] aufgehoben werden sollte. Die Stockung im Fabrikantenbezug, die uns nötigte, den Betrieb sämtlicher Eisenwerke zu beschränken, ohne daß die Vorräte sich deshalb vermindert haben, dauert schon 14 Monate. Die erhoffte Erhöhung der Eingangszölle auf Eisen ist nicht eingetreten, während der Kampf der *Steinkohlenwerke* mit den *Holzkohlenwerken* für letztere täglich gefährlicher wird. Die Verhältnisse für die Eisenfabrikation waren von 1843 bis 1849 weit *ungünstiger* als 1828 bis 1833 und 1833 bis 1843. Unter diesen Umständen wird Großh. Direktion es begreiflich finden, daß wir den bestehenden Pacht nicht fortzusetzen vermögen, ohne daß uns hinsichtlich des Pachtgeldertrags angemessene Erleichterungen gewährt werden.

Die Großh. Direktion ist nicht abgeneigt, dem Ersuchen stattzugeben, und fordert am 15. Juni 49 die F. F. Kanzlei auf, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Ermäßigung des bisherigen Pachtschillings höheren Ortes zu beantragen, und es sei zu wissen nötig, bis zu welchem Betrag eine Minderung des Pachtzinses eintreten soll.

Die F. F. Kanzlei ist mit diesem Angebot nicht zufrieden und sieht sich veranlaßt, den Pachtvertrag zu kündigen:

25. Juli 1850

Dom. Kanzlei an Großh. Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke.

Durch Erlaß vom 15. Juni 1849 erklärte die Direktion ihre Geneigtheit, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Ermäßigung des bisherigen Pachtzinses zu gewähren, wenn wir entsprechenden Antrag stellen.

Da wir aber uns darüber nicht aussprechen können, bevor uns die Entschädigung für unseren Meliorationskostenaufwand, bezw. für unseren erlittenen Brand- und Wasserschaden bekannt ist, die wir aus dem Großh. Staatsärar zu erwarten haben, so sehen wir uns veranlaßt, den Zizenhausener *Hüttenamtspacht* auf letzten August kommenden Jahres *zu kündigen*, so daß nach § 1 des Pachtverlängerungsvertrages von 1843 der Pacht auf 1. Sept. 1851 sein Ende erreichen würde, wenn nicht bis dahin ein neuer Pachtvertrag mit uns zu Stande kommt.

Nach § 17 des Pachtvertrages vom 22. März 1828 sind wir verbunden, 1¼ Jahr vor Ablauf der Pachtzeit Großh. Direktion ein Verzeichnis der auf dem Werk befindlichen Angestellten und Arbeiter mit Angabe ihrer Heimat, Familien, Besoldungs- bzw. Lohnverhältnisse mitzuteilen, um sich darüber auszusprechen, welche derselben sie bei der Rücknahme des Werkes beibehalten will, damit den übrigen aufgekündigt werden kann. Wir werden das Verzeichnis in Bälde zusenden.

Auf dieses Schreiben teilt die Großh. Direktion mit, daß sie einen Ablauf der Pachtzeit am 1. September nicht anzuerkennen vermag, da das Verzeichnis der Angestellten usw. 1 ¼ Jahr vor Ablauf der Pachtzeit eingereicht werden müsse. — Nach der Vorlage des Verzeichnisses kann die Großh. Direktion *keinem* der Angestellten

[2] Regal, Mehrz. Regalien, ursprünglich die dem König (rex) vorbehaltenen Hoheitsrechte, bes. Markt-, Münz-, Zoll-, Jagd-, Berg- und andere Rechte; nach dem Untergang des Kaiserreichs gelangten die R. meist in die Hand der Landesherren und wurden im 19. Jh. größtenteils beseitigt.

und Arbeiter eine weitere Verwendung im Werk in Aussicht stellen. Auch der Hüttenverwalter Mayer müsse anderweitig Verwendung finden.

Die F. F. Kanzlei treibt den Konflikt nicht auf die Spitze und zieht die Kündigung zurück, „in dem Vertrauen, daß die erteilte Zusicherung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Minderung des Pachtgeldes in Erfüllung gehen werde. Nachdem wir uns nicht in der Lage befinden, einen neuen Pachtvertrag abschließen zu können, bevor wir nicht wissen, welche Entschädigung wir für den seitherigen Meliorationsaufwand erhalten werden, so bitten wir in Bälde bald einen Großh. Kommissär zur Besorgung des Abrechnungsgeschäftes aufstellen und über den Zeitpunkt mit uns vereinbaren zu wollen."

Am 4. 8. 51 kündigt die F. F. Kanzlei dem Modelleur, Buchhalter, Werkslehrer u. a. Angestellten in Z. und am 2. September ersucht die Großh. Direktion um Nachweis über den Meliorationskostenaufwand, auf dessen Vergütung ein Anspruch gemacht wird.

Am 26. August stellt der Hüttenverwalter Mayer den Antrag, in Pension gehen zu dürfen. Ferner sollen zahlreiche Arbeiter vom Staat pensioniert werden. Die zur Pensionierung vorgeschlagenen Arbeiter sind seiner Zeit vom Staat übernommen worden, „so daß derselbe die moralische Verpflichtung hat, den Leuten die seither für das Alter übliche Unterstützung zu geben". Doch das Großh. Ärar sieht sich nicht in der Lage, irgend einen Beamten oder Arbeiter vom Hüttenwerk Z. zu übernehmen, falls nicht ein neuer Pachtvertrag mit der F. F. Standesherrschaft zustande kommen sollte.

Es scheint Schwierigkeiten zu machen, die Nachweisungen des Meliorationsaufwands beizubringen. Deshalb sieht sich die F. F. Kanzlei gezwungen, um Verlängerung der Pacht bis Ende Mai 52 nachzusuchen. Jetzt ist es aber die Großh. Direktion, die die Hand zu weiteren Verhandlungen bietet:

19. Dez. 1851

Direktion an F. F. Dom.-Kanzlei.

Wir sind bereit, wegen Verlängerung des Zizenhausener Hüttenpachtes mit Wohlderselben in Verhandlung zu treten und haben zu diesem Zweck dem Großh. Domänenrat Abegg das Kommissarium erteilt, sich nach Zizenhausen zu begeben und die Verhandlungen mit dem dortseitigen Kommissär zu pflegen, und sofort das Ergebnis uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Wir ersuchen, einen Kommissär dortseits gef. zu nennen und uns zu bezeichnen.

Zuzüglich stellen wir das Ansuchen, die F. Hüttenverwaltung Z. zu beauftragen, daß

a) mit dem Ablauf des Jahres die Hüttenverwaltung abgeschlossen,

b) das Inventarium vollständig aufgestellt werde.

gez. Ziegler

Und hier die Antwort der F. F. Dom. Kanzlei vom 27. 12. 1851:

27. Dez. 1851

Dom.-Kanzlei an Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke.

Es stände an sich nichts im Wege, die Verhandlungen über einen neuerlichen Pachtabschluß um die Mitte des Monats Februar 1852 beginnen zu lassen. Allein es ist uns eine unerlässliche Notwendigkeit, damit die Verhandlungen über die Meliorationskostenvergütung verbunden zu sehen, da wir nicht wissen, welchen Nutzen oder Schaden wir bei der seitherigen Pacht gehabt haben, solange der Betrag der zu erwartenden Vergütung nicht durch Vereinbarung festgesetzt und zugleich bestimmt ist, inwieweit von demselben der Pachtrückstand abgerechnet werden könne.

Von dem Abschluß der Zizenhausener Hüttenwerksabrechnung auf den letzten des laufenden Monats bitten wir Umgang nehmen zu wollen, da wir sonst 2 Rechnungen stellen lassen müssen, nämlich vom 1. Juni bis letzten Dezember 1851 und von da bis zum Ende des Pachts, wenn ein neuer Pachtvertrag nicht abgeschlossen werden würde, weil unser Rechnungsjahr mit dem 1. Juni beginnt.

Die Großh. Direktion ist mit einer Verschiebung der Termine einverstanden. Die Verhandlungen über Meliorationsausgaben und Ermäßigung des Pachtzinses ziehen sich endlos hin; hauptsächlich deswegen, weil die beiderseitigen Sachverständigen zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Nach einem halben Jahr kam eine Einigung zustande, wie aus nachfolgendem Aktenstück vom 21. 1. 1854 hervorgeht:

21. Januar 1854

Min. d. Finanzen Seiner Kgl. Hoheit dem Regenten über Großh. Staatsministerium ehrerbietigst vorgetragen.

Das in den Gemarkungen Zizenhausen und Hoppetenzell liegende, in politischer und polizeilicher Beziehung der Gemeinde Zizenhausen zugewiesene Großh. Eisenwerk ist seit dem Jahr 1828 in Bestand gegeben. *Der erste Pächter war Frh. v. Eichthal in St. Blasien. An seine Stelle trat im Jahre 1833 die fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg in den Pacht ein. Nachdem der Pachtvertrag mit letzterer im Jahre 1843 auf 12 Jahre, d. i. bis 28. April 1855, erneuert worden war, kündigte der Pächter unter dem 28. Juli 1850 nach Maßgabe des Art. 1 des Vertrags vom 26. März 1843 den Pacht in der Weise auf, daß er am 1. September 1851 sein Ende erreichen sollte.* Allein die Vorbereitungen zu der Abrechnung, welche dem Art. 5 des oben angeführten Ertrags gemäß mit dem Aufhören des Bestandes stattzufinden hatte, und insbesondere die Fertigung der Meliorationskostenberechnung, welche zum Behufe der Feststellung der Ersatzansprüche der Pächterin erforderlich war, ließen sich des großen Umfanges dieser Arbeiten wegen bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendigen. Auf den Wunsch der fürstl. Standesherrschaft sprachen wir darum unsere Geneigtheit zur Verlängerung des Pachtes bis Ende des Monats Mai 1852, eine angemessene Ermäßigung des Pachtzinses für die Zeit vom 1. Dezember 1851 bis 31. Mai 1852 zugleich in Aussicht stellend, aus.

Die Höhe des den Ertragsverhältnissen des Eisenwerks Zizenhausen nicht mehr entsprechenden Pachtschillings war für die F. Standesherrschaft die Veranlassung zur Kündigung. Gleich bei der Kündigung erklärte sie sich jedoch bereit, falls ihr eine erhebliche Minderung des Pachtzinses zugestanden werde, sich auf weitere, die Erneuerung des Bestandes bezweckende Verhandlungen einzulassen.

Unter den obwaltenden Umständen war es geboten, dieses Anerbieten nicht von der Hand zu weisen. Wir unterließen jedoch nicht, in Verbindung damit die Frage in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht etwa der Selbstbetrieb des Werkes durch Großh. Ärar demselben einen größeren Nutzen gewähren könne als eine abermalige Verpachtung. Die zu diesem Ende eingeleiteten Erörterungen stellten jedoch heraus, daß bei den für die Eisenindustrie minder günstigen Verhältnissen ein höherer Ertrag nicht erhofft werden könne. In Erwartung des Ergebnisses der begonnenen Verhandlungen wurde diese Frage auch nicht weiterverfolgt. Letztere sind inzwischen zum Abschluß gediehen. Sie haben ein Resultat geliefert, welches nach Lage der Umstände als befriedigend bezeichnet werden kann. Der neue Vertrag vom 16./24. November 1854 bedarf der höchsten Genehmigung.

Er unterscheidet sich von den Verträgen vom 26. März 1843 und vom 22. März 1828 in mehreren Punkten wesentlich.

1. Hinsichtlich der auf das Pachtgut treffenden Steuern und Umlagen kommen – im Gegensatz zum alten Vertrag – die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.
2. Der Art. 12 des Vertrags vom 28. März 1828 hatte dem Pächter die Befugnis eingeräumt, nach Gutfinden – und ohne darin an die Zustimmung des Eigentümers des Werks gebunden zu sein – die Einrichtungen der bestehenden Betriebszweige zu erweitern, die Inventarstücke dieser Zweige zu vermehren, und am Ende der Pachtperiode den Ersatz des gehabten Aufwandes von dem Pächter zu fordern. – *Nur bei Einführung neuer Betriebszweige* war er verpflichtet, die Genehmigung der Gr. Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke einzuholen.
   Infolge dieser Bestimmung mußten schon im Art. 8 des Vertrags vom 26. März 1843 sehr bedeutende Meliorationen als solche anerkannt werden, für welche das Großh. Ärar am Schluß der Pachtzeit der Pächterin Vergütung zu leisten hat. Im Art. 4 dieses Vertrags wurde zwar die Entschädigungspflicht allgemein auf die Herstellungen beschränkt, welche vor der Ausführung die Genehmigung der Gr. Direktion erhalten haben. Allein bezüglich der *Größe* des Aufwands war durch diese Bestimmung die Pächterin nicht ausdrücklich beschränkt.
   Es erscheint daher auch nicht ratsam, die letztere Bestimmung beizubehalten, da sie dem Verpächter, wenn er gleichwohl jährlich den vollen Pachtschilling bezieht, die Verpflich-

tung zur Leistung einer Entschädigung auferlegt, deren Größe er erst am Ende des Pachts zu überschauen vermag, und die dann, wie der überaus schwierige und zeitraubende Vollzug bei der gegenwärtigen Pachtauflösung gezeigt hat, den Pachtzins einer Reihe von Jahren absorbiert.
An ihre Stelle wurde deshalb die dem ärarischen Interesse mehr zusagende Bestimmung des § 4 vereinbart, von nun an sollen Neuerungen, welche nicht in die Klasse der Reparaturen gehören und den Bestand der übergebenen *Pachtobjekte*, soweit sie zum stehenden Betriebsfonds gehören, *mehren oder mindern*, nur mit beiderseitiger Zustimmung ausgeführt werden. Derartige Neuerungen sollen durch *den Verpächter hergestellt und dem Pächter gegen 4% Zins zur Benutzung überlassen werden.*
Neuerungen, die durch den Pächter ausgeführt werden, geben ihm keinen Anspruch auf Vergütung.

3. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der § 4 des alten Vertrags, wonach der Anschlag der Materialvorräte nach dem wahren Wert zur Zeit der Übergabe resp. der Rücknahme des Werks festzusetzen ist, einer Abänderung bedarf. Damit nicht, wie dies bei der jüngsten Abrechnung der Fall war, die Vergütungen künftig abermals auf der *Differenz der Preise der Materialien* beruhen, ordnet der § 6 des neuen Vertrags an, daß die vorhandenen Materialvorräte in natura zurückgenommen werden sollen.

4. Die erheblichste Veränderung, welche der neue Vertrag enthält, betrifft die *Größe des Pachtzinses* (§ 18). Der frühere Pachtschilling betrug 12 164 G. Für sämtliche nunmehr in Bestand gegebenen Objekte, welche angeschlagen sind:

a) Gebäude und Güter	Gld.	12 491,47
b) Kanäle, Wege, Brücken, Stege		26 004,47
c) Hochgebäude		58 372,31
d) Innere feste Einrichtungen		42 453,53
	zus. Gld.	139 322,58

und hierzu:

e) Mobilien, Werkzeuge und Gerätschaften	Gld.	1 887,08
f) Betriebsmaterialien		34 843,03
	im Ganzen: Gld.	176 053, 9

ist ein *Pachtzins von 4063 F 29 Kr* stipuliert (vereinbart).
Wie oben erwähnt, ist das Gr. Ärar nicht in der Lage, beim Selbstbetrieb einen diesem Pachtzins entsprechenden Reinertrag mit Sicherheit in Aussicht stellen zu können, und es konnte darum, ungeachtet des erheblichen Rückschlags im Pachtzins, nur die abermalige Verpachtung in seinem Interesse liegen. Selbst dieser Pachtzins würde aber nicht haben erreicht werden können, wenn nicht das Hüttenwerk Z. in so innige Verbindung mit den übrigen nahegelegenen fürstl. Fürstenbergischen Eisenwerken gebracht werden könnte und dadurch für die fürstl. Standesherrschaft ein nicht unwillkommenes Pachtobjekt wäre.
Dieser Pachtzinsrückschlag kann bei der seit Jahren gedrückten Lage der Eisenindustrien und insbesondere der süddeutschen Eisenwerke und ihrer fortwährend noch andauernden ungünstigen Betriebsverhältnisse nicht befremden. Die Minderung ist beträchtlich, gleichwohl scheint sie in Vergleichung mit dem früheren Pachtzins erheblicher als es in Wirklichkeit der Fall ist. Zur Beurtheilung des Unterschieds wird genügen, darauf hinzuweisen, daß das Großh. Ärar zwar jährlich einen nicht unbedeutenden Pachtzins bezog, dagegen am Schluß der Pachtperiode der vertragsmäßige Ersatz der Meliorationskosten, welcher zu 73 426 G. berechnet ist, ihm mit einem Male eine Leistung auferlegte, welche dem sechsfachen Betrag des jährlichen Pachtzinses gleichkommt.
Der neu stipulierte Pachtzins kann ganz als Reinertrag betrachtet werden, Neuerungen haben eine Erhöhung des Pachtzinses zur Folge.

5. Die Dauer des Pachtvertrages erstreckt sich vom 1. Juni 1852 zunächst bis 1. Juni 1855 und wird von da an als um zwei Jahre stillschweigend verlängert angesehen, wenn nicht spätestens auf den 1. August des der Vertragsauflösung vorangehenden Jahres die Kündigung durch einen der beiden vertragsschließenden Teile erfolgt ist.

Wir können im Einverständnis mit Großh. Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke keine Bedenken tragen, den Vertrag am 16./24. Nov. v. Jrs. Eurer Kgl. Hoheit gnädigster Genehmigung unterthänigst zu empfehlen.

Wurde genehmigt unter dem 3. Februar 1854.

Einem Schreiben der Großh. Direktion an das Finanzministerium[3] ist zu entnehmen, daß die F. F. Standesherrschaft gewillt sei, das E. Z. zu kaufen, wenn es zu einem günstigen Preis zu haben sei. Die Überlegung geht dahin, ob eine Eisenbahnverbindung von Stockach nach Albbruck zu erwarten sei, da in diesem Fall Puddelluppen[4] für Albbruck geliefert werden könnten. Kommt diese Bahnverbindung nicht zustande, eignet sich das Werk wegen der Nähe zu Thiergarten, Bachzimmern, Rißtorf eher für die fürstl. Standesherrschaft, als für das Großh. Hüttenärar. Die Direktion frägt beim Finanzministerium an, ob eine Kaufpeisregulierung vorbereitet werden soll und was der F. F. Standesherrschaft mitzuteilen sei. Darauf erteilt das Ministerium den Auftrag, den Wert des Werkes festzustellen und dies der F. F. Kanzlei mitzuteilen.

Die Aufstellung der Großh. Direktion über den Wert des Hüttenwerkes Z. vom 8. April 57 lautet so:

Das Hüttenwerk Z. begreift einen Flächeninhalt von 42 Morgen, 48 Ruten[5]. (1 Bad. Morgen = 1/3 ha). Es befinden sich dort als ärarisches Eigentum:

A. Liegenschaften und feste Gewerbseinrichtungen:		
1. Gärten, Wiesen, Ackerland (35 Morg. 229⁰) Wert 1852	Wert =	11 209 Gld.
2. Kanäle, Schlackenplatz (6 Morg. 218⁰)	Wert =	26 005 „
3. Hochgebäude, incl. 1200 Gld. für größere Meliorationen am Werkswirtshaus	Wert =	60 855 „
4. Neuere feste Einrichtungen für den Betrieb	Wert =	42 454 „
	Summe A	140 523 Gld.
B. An Fahrnissen, Erz- und Eisenvorräten:		
5. Mobilien	Wert =	1 887 „
6. Eisenerze	Wert =	34 424 „
7. Baumaterialien und Liptinger Grubengeräte	Wert =	419 „
Summe B		36 730 Gld.
Summe A und B		177 253 „

Das Hüttenwerk Z. wurde im Jahre 1852, bekanntlich in einer sehr ungünstigen Eisenmarktperiode, um den bescheidenen Preis von 4063 G. verpachtet.

Wir glauben aber, daß es in der letzten Zeit, wo der Eisenmarkt bekanntlich sich günstiger gestaltet hat, der F. F. Standesherrschaft mindestens jährlich 20 000 Gulden ertrug.

Für das Großh. Ärar würde der Besitz des Werkes nur dann einen entschiedenen Vorteil bieten, wenn Stockach durch eine Eisenbahn mit Albbruck verbunden wäre, indem man alsdann die Liptinger Erze in Z. schmelzen, dort auch nach Herstellung eines Puddelofens Puddelluppen herstellen und diese nach Albbruck zum Verschmelzen bringen lassen könnte. Wird diese Bahnstrecke nicht gebaut, dann scheint es uns für das Ärar vorteilhafter zu sein, das Hüttenwerk an Fürstenberg, den einzigen Abnehmer, für den es taugt, zu verkaufen.

Für die Standesherrschaft F. würde der Erwerb des Zizenhausener Hüttenwerks darum von Nutzen sein, weil es im Rayon ihrer Werke liegt, weil ihr die Erbauung eines Hochofens in Rißtorf erspart und namentlich, weil durch Zulegung des Liptinger Bohnerzgrubenfeldes dem fürstl. Hüttenbetrieb der Besitz der besten Bohnerze des Bodenseebeckens gesichert bliebe. Wenn die F. Standesherrschaft bei ihrer Anfrage über den Verkauf von Zizenhausen auch nicht die Erwerbung des Liptinger Bohnerzfeldes ausdrücklich begehrt hat, so ist dies dennoch unzweifelhaft unter dem Antrag auf Kauf des Werks verstanden. Da wir jedoch das Liptinger Bohnerz nur auf Grund des *Regals* ausbeuten, Regalien aber

[3] GLA Abt. 237/9341.

[4] Puddelluppen: aus dem Puddelofen kommende rohe Stahlklumpen; puddeln: ein Verfahren zur Beseitigung von Verunreinigungen bei der Stahlbereitung. Das Roheisen wird im Puddelofen durch Hammerschlag und Luft gefrischt.

[5] Über die ehemaligen Flächenmaße bestehen Unklarheiten. Da die Rute ein Längenmaß ist, sind hier vermutlich Quadratruten gemeint. Das weiter unten verwendete ⁰ bedeutet wahrscheinlich ebenfalls Quadratruten.

kein Verkaufsobjekt bilden können, so würden die Kaufverhandlungen sich wohl in der Art gestalten müssen, daß wir Fürstenberg auf dessen Verlangen die *Belehnung* mit einem entsprechenden Grubenfeld auf Liptinger Gemarkung zusichern und beim Auswechseln der Verkaufsverträge den Lehenbrief über dieses Grubenfeld übergeben, dagegen, ohne dieses Grubenfeld im Kaufbrief zu benennen, dennoch die Verkaufssumme für das Hüttenwerk nicht ohne Rücksicht hierauf regulieren.

Der Maßstab des Preises, um den wir das Werk abgeben können, ist nicht leicht zu bestimmen.

Lassen wir die Gebäude, Liegenschaften und Einrichtungen neu schätzen, und erstellt sich der Preis dadurch höher als 177 253 G., so fragt sich, ob Fürstenberg die Summe dafür gibt, die geschätzt wurde. Kalkuliert es sich für Fürstenberg vorteilhafter, in Rißtorf einen Hochofen mit Gutmadinger und Emminger Erzen zu betreiben, als Zizenhausen um einen Preis zu kaufen, den wir fordern, so wird es auf unsere Forderung nicht eingehen. Fordern wir für Zizenhausen nur soviel, daß es sich bei dessen Fortbetrieb besser steht als mit der Betriebserweiterung in Rißtorf, so wird es kaufen.

Wir glauben, daß ein Kaufpreis von 200 000 G. vielleicht für beide Theile entsprechend sein könnte, wovon dann

auf die Immobilien, accisepflichtigen Liegenschaften der Anschlag von	140 523 G
auf die nicht accisepflichtigen Mobilien	59 477 G

entfielen.

Bitte um Entschließung. gez. Ziegler.

Am 3. März 1858 steht der Bericht des Bergrats Caroli und des Hüttenverwalters Dolletscheck von Albbruck zur Verfügung. Die Großh. Kanzlei berichtet darüber an das Finanzministerium:

Der Bericht der Kommissäre gründet sich nach dem jetzigen Stand des Geschäfts. Hiernach wird bei Annahme eines stehenden und umlaufenden Betriebsfonds von 300 000 Gld. eine Rente per Jahr von 27 454 Gld. berechnet, und zieht man davon 5 % des Betriebsfonds mit 15 000 Gld. ab, so bleibt ein *Reinertrag von 12 454 Gld.*

Gegenwärtig, bei dem großen Eisenbedarf und bei dem Wassermangel, stehen die Eisenpreise sehr hoch. Wie lange das andauern wird, läßt sich nicht ermessen. Treten Perioden ein, bei denen die Eisenpreise zum Stand von 1852 und weiter zurückweichen, dann stellen sich die Verhältnisse wieder ungünstiger. Desgleichen bei Industriekrisen, die für die Zukunft sich vielleicht eher vermehren als vermindern werden. Zieht man dabei in Betracht, daß bei Fortsetzung und Ergänzung der Schienenwege im Bodenseebecken die Holz- und Torfpreise sowie die Arbeitslöhne steigen, während *fremdes Eisen*, unter günstigeren Verhältnissen als dort dargestellt, *mit Leichtigkeit und billig in diese Gegend verbracht werden kann*, so gibt dies ebenfalls ein Moment, auf den jetzt berechneten Reinertrag nicht zu viel abzuheben.

Fürstenberg steht im Holzbezug billiger als das badische Hüttenärar. Die Domänewaldungen um Stockach (18 000 Morgen) geben eine Jahresnutzung von 3368 Klafter, die Langensteinschen Waldungen (etwa 444 Morgen) nach Notizen des Forstrats Seidel 2647 Klafter, zusammen 6015 Klafter. Aus dem kleinen Rest Privatwaldungen, sowie aus etwa 6000 Morgen Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist wenig Kohlholz zu erwerben.

Der Bedarf für das Z. Werk beträgt:

2240 Klafter Buchenholz und 3371 Klafter Tannenholz. Das ergibt 22 394 Wannen Bu-Kohle und 45 257 Wannen Ta-Kohle. (Dies entspräche 10 Wannen per Klafter Buchenholz und 12 Wannen per Klafter Tannenholz). Damit wäre die vollkommene Nutzung der verfügbaren Waldungen absorbiert.

Der volle Betrieb des Z. Werks erfordert also offenbar mehr Kohle als, ohne für den anderen Bedarf der Gegend Not zu bereiten, erworben werden kann. Zwar besitzt das Kameral-Domänenärar und besitzen andere Eigentümer Torflager in der Umgegend, die sich teilweise benutzen ließen, auch könnten aus dem Forstbezirk Engen noch 1000 Klafter beigezogen werden, allein das alles reichte nicht hin, um bei einer Selbstadministration von Z. billige Kohle für längere Zeitdauer zu erhalten.

Fürstenberg besitzt in seinen Waldungen der Umgegend, bei Mößkirch und im Donautal mehr eigenes Kohlholz, hat Rißtorf mit etwa 300 000 G. Kapital gegründet und muß es betreiben, um dieses Kapital rentabel zu erhalten, es muß aber – ohne den Besitz von

Z. – dort einen Hochofen bauen. Es träte dadurch – neben der Kalamität einer sehr schweren lokalen Konkurrenz im Geschäftsverkehr – eine neue Schwierigkeit in der Aufbringung der Kohle für Z. ein, das aus den fürstenbergischen Waldungen voraussichtlich gar kein, aus den anderen Waldungen nicht genug Kohlholz erhalten könnte.

Fürstenberg wird wohl bei den Kaufverhandlungen die Stellung einzunehmen suchen, daß es für Z. nur soviel bietet, als die Vervollständigung des Rißtorfer Werkes mit Hochofen usw. kosten würde. Die Erze für den Rißtorfer Hochofen sollen die fürstlichen Gruben zu Gutmadingen und Emmingen ab Egg liefern. *Baden* seinerseits möchte dagegen geltend machen können, daß durch den ärarischen Selbstbetrieb die fürstl. Standesherrschaft eine schwere Konkurrenz erlitte und die Rentabilität des ganzen Rißtorfer Kapitals in Frage gestellt werden könnte. Wollen beide Teile nichts verlieren, so muß eine Vereinigung der Interessen angestrebt werden. *Sie liegt in einem Verkauf von Z. an Fürstenberg* um einen nicht zu hoch gegriffenen Verkaufspreis. Wir halten die Summe, welche wir früher beantragt haben (200 000 G.) für entsprechend und *würden nicht anstehen, noch nötigenfalls davon herabzugehen.*

Eine länger andauernde Verpachtung von Z. wäre für beide Teile schwerlich von Vorteil, weil sie nach beiden Seiten hin die rechte Benutzung des Werks hinderte, und Fürstenberg würde voraussichtlich sich auf gar keinen Pacht, der nicht für viele Jahre von Baden unaufkündbar wäre, einlassen.

gez. Ziegler (Oberforstrat).

Am 14. April 1858 erteilt der Großherzog die Ermächtigung zum Verkauf des Werkes für 200 000 Gulden. Das Finanzministerium ernennt zu Beauftragten bei den Verkaufsverhandlungen (Kommissären) Bergrat Caroli und Forstdirektor Ziegler. Ihr Bericht aus Konstanz vom 24. Juni 1858 hat folgenden Wortlaut:

Nach Anordnung des Gr. Finanzministeriums fand wegen des Verkaufs des Hüttenwerks Z. ein Zusammentritt mit den F. F. Kommissaren, Domänen-Direktor Prestinari und Bergrath Weber statt. Es wurde das Hüttenwerk gemeinschaftlich besichtigt, ein von uns vorgelegter Vertragsentwurf durchgegangen und sofort die Unterhandlung wegen des Verkaufspreises begonnen.

Von unserer Seite wurde eine Forderung für das Werk mit den Vorräten von 200 000 G. gestellt, welche der F. F. Kommissär, Direktor Prestinari, viel zu hoch fand. Sein Angebot beschränkte sich auf den Betrag von 140 000 G. Bei der geringen Aussicht auf eine Einigung glaubte man, den Versuch machen zu müssen, ob nicht unter den Auspizien des gerade in Konstanz anwesenden Herrn Präsidenten des Gr. Fin. Min., Sr. Excellenz des Geh. Raths Reggenauer, eine Vereinbarung erzielt werden könne.

Mit erhaltener mündlicher Ermächtigung wurde die ärarische Forderung nach und nach bis auf 170 000 G. ermäßigt, allein der fürstl. Kommissär ging mit seinem Angebot nicht höher als 160 000 G. Da man mit der ärarischen Forderung nicht weitergehen zu dürfen glaubte, mußte die Unterhandlung abgebrochen werden.

Bei dem für das Gr. Ärar ungünstigen jetzigen Pacht entsteht nun zunächst die Frage, ob man demselben durch Kündigung ein Ende machen und sich der Gefahr aussetzen will, das Werk auf ärarische Rechnung treiben zu müssen. Will man zur Kündigung schreiten, so muß sie vor dem 1. August l. Js. geschehen, wenn die Verpachtung nicht auf 2 Jahre stillschweigend verlängert werden soll.

gez. Ziegler gez. Caroli.

Schon am 26. Juni schlägt die Großh. Direktion dem Finanzministerium vor, das Werk für 160 000 Gld. zu verkaufen und nicht in eigene Administration zu nehmen.

„Würde aber der jetzige Pacht mit Fürstenberg fortgesetzt, dann steht zu befürchten, daß wir in der Zukunft in eine noch üblere Lage kämen, als der jetzige Pachtvertrag uns brachte, indem die Pächterin nicht unterlassen wird, alle Vorkehrungen zu treffen, um seinerzeit Pachtzinsermäßigungen durchzusetzen.

(gez.) v. Gemmingen."

Im Folgenden steht der Beschluß des Finanz-Ministeriums vom 14. Juli 1858, der sich für die Zukunft des Werkes als wirtschaftspolitisch verhängnisvoll auswirken sollte:

Großherzogl. Finanz-Ministerium an die Direktion der Forste usw.: „Das *gegenwärtige Pachtverhältnis des ärarischen Hüttenwerkes Z. ist nach Maßgabe des § 19 alsbald und jedenfalls noch im Laufe dieses Monats in der Weise zu kündigen, daß sich dasselbe auf den 1. Juli 1859 auflöst*". Diese Entscheidung teilt die Großh. Direktion der F. F. Kanzlei am 15. 7. 1858 kurz mit:

„Der Pachtvertrag wird gekündigt auf Ultimo Mai 1859. gez. Ziegler ."

Der Großherzogl. Domänenrat Abegg wird beauftragt, die Übernahme des Werks auf den 1. Juni zu vollziehen und die Abrechnung aufzustellen. Zur Mitwirkung bei den Abschätzungen sind der Großherzogl. Baurat Oehl (Konstanz), Ingenieur Bayer (Stockach) und Hüttenverwalter Meislinger bestimmt. Die F. F. Kanzlei wird um Ernennung eines Bevollmächtigten für Werkübergabe und Abrechnung ersucht und von dieser Bergrat Goetz und Bergrat Meyer hierfür bestimmt. Bauinspektor Sauter (Meßkirch) soll bei der Abschätzung als Sachverständiger beistehen.

Das Verhandlungsprotokoll vom 24. September, unterzeichnet von Domänenrat Abegg (Baden) und Bergrat Mayer (Fürstenberg) hat folgenden Wortlaut:

Nachdem in Folge der von Seiten des Gr. Hüttenärars erfolgten Kündigung des Pachts hiesigen Werks *am 1. Juni d. Js.* mit der Übergabe der Pachtobjekte, Betriebsmaterialien usw. begonnen wurde, nachdem die F. Standesherrschaft für ihre Ersatzforderungen an das Großh. Hüttenärar die Rechnungsaufstellungen inzwischen gemacht, nachdem durch den dazu beorderten Kommissär des Großh. Hüttenärars diese Rechnungsaufstellungen geprüft und von ihm mit dem Kommissär der F. Standesherrschaft darüber conferiert worden, hat man heute die gegenseitigen Forderungen, wie sie nach den Aufstellungen der Kommissäre zu ordnen wären, zusammengestellt und *im Nachstehenden die Ansicht jeder der Kommissäre niedergeschrieben.*

Nach der Aufstellung des F. F. Kommissärs beträgt	
die Forderung der Standesherrschaft	196 932 G.
die Gegenforderung des Gr. Hüttenärars	168 077 „
die Restforderung der F. F. Standesherrschaft	28 855 G.
Nach der Aufstellung des bad. Kommissärs beträgt	
die Forderung der Standesherrschaft	39 453 G.
die Gegenforderung des bad. Hüttenärars	18 255 „
Restforderung der Standesherrschaft	21 198 G.

(Es besteht also eine Differenz von 7657 Gld.)

Darauf erklärt sich die Großh. Direktion bereit zur Zahlung von 21 198 Gulden (16. Dez. 1859).

Wegen den 7657 Gulden kommt es zu ernsten Auseinandersetzungen:

Am 31. 12. 1859 teilt die F. F. Kanzlei der Großh. Direktion mit:

F. F. Domänen-Kanzlei an Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke.

31. Dez. 1859

Die Aufstellungen der beiderseitigen Kommissäre stimmen in mehreren Punkten nicht überein, die Abweichung beträgt 7657 G. Wir sind mit den Anschauungen unseres Kommissärs in der Hauptsache einverstanden, halten sonach die Mehrforderung für begründet und erlauben uns, hierüber folgendes zu bemerken:

1. Den Abgang durch Zeit und Gebrauch an Hochgebäuden, Kanälen und Brücken will der Großh. Kommissär dem Unterschied des Wertes am Anfang und am Ende des Pachts gleichsetzen. *Wir* halten dafür, daß der *Abgang* durch Zeit und Gebrauch *größer* sei als dieser Unterschied, da *wir viele Verwendungen gemacht haben, durch welche solcher Abgang ersetzt worden ist.* Wir behalten uns vor, unsere *weitergehenden Ansprüche* noch zu erheben, falls dieselben nicht durch einen die ganze Abrechnung umfassenden Vergleich erledigt werden.

[6] F. F. Archiv Fach IX, 138, Fol. 1, 2 Fasz. (1) Hüttenwerk Z.

2. Der Abgang durch Zeit und Gebrauch an den inneren festen Einrichtungen, welcher nach § 6 des Pachtvertrages ebenfalls dem Großh. Ärar zur Last fällt, *ist noch zu ermitteln und uns gut zu bringen.*

3. Hinsichtlich des Verfahrens zur Feststellung des Vorrats an *Erzen und Kohlen* besteht die erheblichste Meinungsverschiedenheit. Der Pachtvertrag vom 16./23. Nov. 1853 bestimmt in dieser Beziehung wörtlich wie folgt:
„Die Rückgabe der Materialien an Kohlen und Erz am Ende des Pachts erfolgt nach dem Bücherabschluß, wenn sich beide Teile nicht etwa auf die Sturzvornahmen durch Messung vereinigen. Bei Messung der Kohlen fällt der Abgang mit höchstens 5% dem Pächter zur Last."
Der Bücherabschluß vom 1. Juni 1859 ergibt einen Vorrat an Buchen-Kohlen von 7057 Zuber, an Mischel-Kohle von 5823 Zuber, an Tannen-Kohle von 4054 Zuber und an Erz von 12730 Kübeln.
Da man sich auf eine Sturzvornahme durch Messung nicht einigen konnte, so muß die Rückgabe an Kohle und Erz nach u. E. nach diesen Zahlen bemessen werden. Der Großh. Kommissär behauptet dagegen, daß *der durch Schätzung* gefundene Vorrat, betragend an 3502 Zuber Buchen-Kohle, 5823 Zuber Misch-Kohle, 4054 Zuber Tannen-Kohle und 12703 Kübel Erz als Rückgabe zu behandeln sei, weil der Abgang, bzw. Überschuß nicht gebucht worden ist.
Wir bedauern, daß der Vertrag eine Bestimmung enthält, welche dem Großh. Ärar zum Nachteil gereicht; wir können aber keinen Grund finden, den büchermäßigen Abschluß zu verlassen und an dessen Stelle nach Ansicht des Großh. Kommissärs das Ergebnis der Schätzung zu setzen.
Die Zumutung, noch den nach der Schätzung berechneten Abgang und Überschuß zu *buchen,* um den Bücherabschluß mit dem Ergebnis der Schätzung in Übereinstimmung zu bringen, halten wir für ganz unbegründet, weil der *Bücherabschluß, nicht die Schätzung,* das Maß bestimmen soll, und der Bücherabschluß nichts anderes sein kann, als das Ergebnis der bis zum Abschlusse nach den Rechnungsvorschriften begründeten Einträge. Wenn Unrichtigkeiten zum Nachteil des Großh. Ärars unterlaufen wären, so würden wir dies gern berücksichtigen, allein wir können keine Unrichtigkeiten finden. Die Tatsache allein aber, daß der Bücherabschluß zum Nachteil des Großh. Ärars ausfällt, kann die Verwerfung des Bücherabschlusses nicht begründen. Denn daß der Bücherabschluß ein anderes Ergebnis liefern werde als der Sturz, war beim Abschluß des Vertrages nicht unbekannt; wenn man aber gleichwohl dahin übereingekommen ist, daß der Bücherabschluß maßgebend sein soll, so war es der Wille der Parteien, daß jeder Teil den Nachteil auf sich nehme, welchen ihm die Rücknahme nach dem Bücherabschluß verursacht.
Wenn man sich auch nicht gedacht hat, daß ein Überschuß an Erz vorhanden sein werde, so konnte man doch mit Gewißheit voraussagen, daß der wirkliche Kohlenvorrat geringer sein werde, als das Ergebnis des Bücherabschlusses, sollte doch selbst im Fall der Messung der Abgang bis zu 5% dem Pächter zur Last fallen.

Wir beklagen es, daß das Ergebnis der Schätzung einen so beträchtlichen Kohlenabgang vermuten läßt, aber deswegen können wir die uns günstige Vertragsbestimmung nicht fallen lassen. Die gleiche Bestimmung war auch maßgebend, als das Werk im Jahre 1828 an den Freiherrn v. Eichthal und im Jahre 1833 an die F. Standesherrschaft überging. Im Jahre 1833 war der wirkliche Kohlenvorrat ebenfalls bedeutend geringer als die Bücher ihn angaben, und dennoch mußten wir ihn nach dem Ergebnis der Bücher bezahlen. Gern wollen wir unsere Ansicht aufgeben, wenn Großh. Direktion uns dartut, daß wir im Unrecht sind. Bis dahin müssen wir bei dem Begehren, daß der Bücherabschluß maßgebend sei, beharren.

4. Bezüglich Flußsteinen ist der Großh. Kommissär im Recht.

5. Die Anerkennung der an die *Erzgräber bezahlten Vorschüsse* wird unsererseits beigebracht werden.

6. Den weiter erhobenen Anspruch auf Rückersatz der Kosten für einen *Hochofeneinbau* halten wir für ganz unbegründet, da nach dem klaren Wortlaut des § 9 der Pächter von einem Ersatz frei ist, sobald der Ofen bei der Rückgabe des Werks unter ½ Jahr in Betrieb gestanden hat; daß dies der Fall war, und mit dem Monat März 1859 eine neue Campagne begonnen hat, ergibt sich aus den Betriebsbüchern und wird bestätigt durch die im Übergabsprotokoll niedergelegte Äußerung des ehemaligen Hüttenamtsvorstandes.

Den von dem Großh. Hüttenverwalter Meißlinger aufgestellten Begriff eines Hochofeneinbaues können wir nicht für richtig anerkennen, weil er denselben wider den Sprachgebrauch einschränkt.

Am 1. April 1860 erinnert die F. F. Kanzlei an ihren Anspruch aus dem Pachtvertrag und stellt sich einer gerichtlichen Entscheidung, wenn nicht vorher eine Übereinkunft erzielt wird. Darauf teilt die Großh. Direktion am 19. April mit, daß alle aus dem gegenwärtigen Vertrag entstehenden Streitigkeiten schiedsrichterlich durch das Großh. Hofgericht des Seekreises entschieden werden sollen. Die Prozeßvollmacht erhält der Ober-Gerichts-Advokat Merk in Konstanz; der Eisenwerkbesitzer Neher von Lauffen bei Schaffhausen wird zum gemeinsamen Sachverständigen ernannt. Ein Vergleichsvorschlag vom Dez. 1860 wird von der F. F. Standesherrschaft abgelehnt.

Das *Schiedsurteil* des Großh. Bad. Hofgerichts des Seekreises zu Konstanz, in Sachen der Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg als Klägerin gegen das Großh. Domänenärar als Beklagten und des letzteren Klägers gegen die fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg, „den Pacht des Hüttenwerks Z. und die daraus entstandenen Forderungen und Gegenforderungen betr.", sei hier auszugsweise angeführt.

Auf stattgehabte schiedsrichterliche Verhandlungen wird zu Recht erkannt: Die aus der Auflösung des Pachts des Hüttenwerks Z. der fürstl. Standesherrschaft erwachsene Ersatzforderung wird auf die Summe von *38 266 G. 49 Kr.* und die Gegenforderung des Großh. Ärars auf *8 998 G. 22 Kr.* festgesetzt und werden beide Teile mit ihren Nachforderungen abgewiesen. Die bisher erlaufenen Kosten werden kompensiert.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Schiedsurteil auf dem Grund der im Anhange enthaltenen Entscheidungsgründe ausgefertigt und mit dem Großen Gerichtssiegel versehen.

So geschehen, Konstanz, den 17. Juni 1862.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Seekreises.

(gez.) Wedekind (gez.) Bauer.

Begründung (auszugsweise): A.

I. Der Verpächter muß nur diejenige Wertminderung ersetzen, welche bei einzelnen Objekten dadurch eingetreten ist, daß der Pächter mehr als vertragsmäßigen Unterhaltsaufwand geleistet hat; andererseits ist der Pächter nur für diejenigen Wertminderungen ersatzpflichtig, welche eine Folge der Unterlassung der *vertragsmäßigen* Wiederherstellungen, also eine Folge seiner Nachlässigkeit sind.
Es beträgt die der Standesherrschaft Fürstenberg auf Grund des § 6 des Pachtvertrags für Verbesserung der Pachtobjekte zustehende Ersatzforderung im Ganzen: 1821 G. 56 Kr.

II. Es ist einerseits anerkannt, daß der Verpächter am Ende des Pachts an Gerätschaften und Werkzeugen übernommen hat einen Wert von 9086 G. 59 Kr., wogegen seinerzeit dem Pächter solche übergeben wurden im Wert von nur 1887 G. 8 Kr., und daß daher der Verpächter den Wertunterschied zu ersetzen hat von 7199 G. 51 Kr.

III.-IX. kleinere und größere Ersatzforderungen des Pächters für Schulrequisiten, hölzerne Guckkästen, Kohldächlein, Grubeninventarstücke, Vorratsstücke für Maschinen u. a.

X. Hier werden seitens der pachtenden Standesherrschaft *zweierlei Forderungen* geltend gemacht, nämlich:

a) Ersatz für Betriebsmaterialien, und zwar für

Erze	6817 G. 26 Kr.
Flußsteine	60 G. 18 Kr.
Holz	13012 G. 47 Kr.
Baumaterial	519 G. 21 Kr.
Summe	20409 G. 52 Kr.

Diese Forderung ist nicht nur außer Streit, sondern es ist vom Gr. Ärar für Erze sogar eine Ersatzschuld von 9354 G. 15 Kr. anerkannt, somit mehr als gefordert wurde 2536 G. 49 Kr., mit obigem zusammen 22946 G. 41 Kr.
Zur Bezahlung dieses Mehrbetrags hat sich das Gr. Ärar nur unter der Voraussetzung verbindlich erklärt, daß die Feststellung der Ersatzverbindlichkeit

bezüglich der Kohlenvorräte nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen entschieden werde, indem bei den Erzen ein *Überschuß* in ähnlicher Weise wie bei den Kohlen ein *Rückschuß* sich ergeben, und der Verpächter jenen, der Pächter diesen zu ersetzen habe.
Da die angeführte Voraussetzung eingetreten ist, wie unten nachgewiesen wird, und der Verpächter aus dem gleichen Grund den Überschuß an Erzen zu ersetzen hat, wie der Pächter den Rückschuß an Kohlen, so bleiben obige 22 946 G. dem Ärar zur Last.

b) Der Pächter verlangt als *Ersatz für Vorschüsse an Erzgräber* die Summe von 1175 G. und glaubt, daß der Verpächter auch ohne besondere Liquidation und ohne besonderen Nachweis der Existenz dieser Vorschüsse zu dem Ersatz gehalten sei, weil ebenso bei dem Pachtantritt von dem Pächter angebliche Vorschüsse des Ärars im gleichen Betrag auf Treu und Glauben anerkannt waren und dem Verpächter ersetzt wurden.
Da jedoch das Ärar diese Forderung nur unter der Voraussetzung des Nachweises ihrer Existenz anerkannt hat und eine *Rechtspflicht* zur Anerkennung ohne diesen Nachweis aus den angeführten tatsächlichen Verhältnissen nicht folgt, die Standesherrschaft aber nach ihrer eigenen Erklärung diesen Nachweis nicht zu liefern vermag, so war dieselbe mit dieser Forderung abzuweisen.

XI. Der hier geltend gemachte Ersatzanspruch für *Vorschüsse an die Sustentationskasse der Laboranten und Erzgräber* im Betrage von 1600 G. oder auch im ermäßigten Betrag von 1537 G. ist so, wie er aufgestellt wurde, rechtlich nicht begründet. Zufolge § 15 des P. V. sind nämlich alle zur Zahlung aus der Sustentationskasse geeigneten Rechnungen der Gr. Direktion der Forstdomänen vorzulegen und an diese Stelle zur Zahlung anzuweisen.
Deshalb ist auch die Frage, ob der Pächter berechtigt gewesen wäre, den Grundstock der Kasse anzugreifen, unerheblich.
Um einen Ersatzanspruch zu begründen, wäre eine Rechnungsstellung über Einnahmen und Ausgaben der Kasse erforderlich gewesen, und wenn das Gr. Ärar ohne eine solche zu verlangen sich bereit erklärt hat, der Standesherrschaft wenigstens den Unterschied zwischen dem Kassenbestand zu Anfang und zu Ende des Pachts mit 249 G 45 Kr. zu ersetzen, so hat dasselbe mehr getan als nach der Lage der Sache gefordert werden konnte. Die anerkannten 249 G 45 Kr. sind nach der Erklärung der Standesherrschaft vom 29. August ds. Js. bereits bezahlt.

XII. Zu den Pachtobjekten gehöen 33 Morgen, 32 Ruten, 18 Fuß (siehe F 5) Grundstücke, welche die Standesherrschaft in Afterpacht gegeben hat für einen Pachtzins von jährlich 171 G 4 Kr., je auf Martini zahlbar. Diesen Afterpachtzins hat das Gr. Ärar für das ganze Jahr 1858/59 bezogen, während das Ratum[7] vom 11. 11. 1858 bis 31. 5. 1859, an welchem Tage der Pacht des Hüttenwerks und damit auch der Pacht obiger Grundstücke zu Ende ging, mit 94 G. 12 Kr. der Standesherrschaft gebührt.
Diese Forderung wurde nachträglich vom Gr. Ärar *anerkannt*.
Diese Ersatzforderungen, welche hiernach der fürstl. Standesherrschaft zukommen, sind, mit Ausnahme der Forderung X b (1 175 G.), folgende:

1.	Verbesserung der Pachtobjekte	1 821 G. 56 Kr.
2.	Gerätschaften und Werkzeuge	7 199 „ 51 „
3.	Schulrequisiten	14 „ 36 „
4.	Gußkästen	722 „ 54 „
5.	Kohldächlein	25 „ — „
6.	Grubeninventarstücke	957 „ 40 „
7.	Vorratsstücke zu Maschinen	924 „ 45 „
8.	Fabrikate	3 187 „ 59 „
9.	Regierungsblätter	15 „ 30 „
10a	Betriebsmaterialien	22 946 „ 41 „
11.	Vorschüsse an die Sustentationskasse	249 „ 45 „
12.	Afterpachtzinsvergütung	94 „ 12 „
	zusammen	38 160 G. 49 Kr.

[7] Ratum, veralteter Ausdruck für regelmäßig zu zahlenden Betrag; der Ausdruck wird im Wort „Rate" heute hauptsächlich nur für Teilzahlungsbeträge bei Abzahlungsgeschäften verwendet.

Dieser Betrag ist der fürstl. Standesherrschaft zuzuerkennen. Dagegen ist die Standesherrschaft abgewiesen mit ihrer Mehrforderung zu Nr. I (Hochgebäude) mit 110 G. 49 Kr., zu Xb im Betrag von 1 175 G. und zu XI (Sustentationskasse - Unterstützungskasse) im Betrag von 1 287 G. 16 Kr.

B.

Das Gr. Ärar als Verpächter hat folgende Gegenforderungen begründet:

Zu I
Nach § 7 sind Vorräte an Betriebsmaterialien, welche dem Pächter übergeben wurden, bei Auflösung des Pachts in natura zurückzugeben oder nach dem laufenden Preis zu vergüten, und es ist dabei weiter festgesetzt, daß diese Rückgabe bei den *Kohlenvorräten nach dem Bücherabschluß* erfolge, wenn nicht beide Teile auf eine Sturzvornahme durch Messung sich vereinigen.
Wenn das Bücherergebnis erweislich erheblich unrichtig ist, so kann dasselbe für die gegenseitige Auseinandersetzung der Kontrahenten *nicht maßgebend sein.*
Im vorliegenden Fall nun weist die von der Standesherrschaft selbst auf 1. Juni 1859 aufgestellte „Bilanz der Kohlenvorräte" eine sehr bedeutende Differenz zwischen den wirklichen und den durch den Bücherabschluß gefundenen Vorrat, und insbesondere bei den Buchen- und Mischelkohlen einen auffallenden Manko nach, während andererseits bei den Tannenkohlen, wo der größte Abfall einzutreten pflegt, bei dem Sturz nur ein ganz geringer Abgang sich gezeigt hat.
Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist dieses Ergebnis des Bücherabschlusses ein offenbar unrichtiges und kann der bei Buchen- und Mischelkohlen gefundene Manko unmöglich das richtige Ergebnis eines einzelnen Betriebsjahres sein. Es bleibt daher keine andere Grundlage, als das beiderseits anerkannte Ergebnis des Sturzes vom 1. Juni 1859.
Es ist dem Ärar die ganze Differenz zwischen dem am Ende des Pachts wirklich vorhandenen und s. Zt. dem Pächter übergebenen Kohlenvorrat in dem liquidierten und an sich anerkannten Betrag von *8998 G. 22 Kr.* zu ersetzen.

Zu II. betr. Hochofen.
Da man nicht sagen kann, daß die standesherrschaftl. Hüttenverwaltung beim Einbau des Hochofens die „Regeln einer sorglichen Wirtschaft" außer Acht gelassen hat, so ist die Standesherrschaft auch für den schlimmen Erfolg nicht haftbar. Aus diesen Gründen und nach Ansicht des § 20 des Pachtvertrags war die der fürstl. Standesherrschaft infolge der Auflösung des Pachts des Hüttenwerks Zizenhausen erwachsene Ersatzforderung 38 160 G. 49 Kr. und die Gegenforderung des Gr. Ärars auf 8 998 G. 22 Kr. schiedsrichterlich festzustellen und hiernach wie geschehen zu erkennen.

Zur Beglaubigung
Großh. Hofgerichts-Sekretariat
gez. Baumgartner

Ehe nun über die Ereignisse berichtet wird, die seit der Übernahme des Werks durch das Land Baden eingetreten sind, sei hier eine aktenmäßig belegte Zusammenstellung angeführt, die die Schwierigkeiten aufzeigt, welche für die F. F.-Verwaltung mit der Beschaffung und Erzeugung von Holzkohle entstanden sind.

Beschaffung und Erwerb von Holzkohle (und Torf) während der F. F. Pacht.

Am 10. Nov. 1834 teilt das F. F. Oberhüttenamt (Steinbeis) der vorgesetzten F. F. Domänekanzlei (Sulger) die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Holzkohle mit:

Nach erfolgter Kommunikation mit der F. F. Oberforstinspektion hat es sich gezeigt, daß nur ein Teil des Bedürfnisses aus fürstl. Forsten bezogen werden kann. Die Hüttenverwaltung wird daher angewiesen, sich das nötig Kohlholz in Selbstköhlereien, teils die Kohlen selbst vom Lieferanten zu verschaffen, so daß in beiden Fällen als Maximalpreis bei hartem Kohl 48 Kr., bei Mischelkohl 36 Kr. und bei weichem Kohl 26 Kr. je Wanne oder halber Zuber gelten sollen.

Die Hüttenverwaltung Zizenhausen wurde zum Ankauf des Kohlholzes von der Grundherrschaft Bodman ermächtigt, jedoch dafür verantwortlich gemacht, daß die Kosten die obigen Maximalpreise nicht übersteigen.

Vom 17. 12. 1837 stammt folgender Erlaß der Dom. Kanzlei an das Oberhüttenamt:

In den Köhlereistatuten vom Jahr 1834 sind die sog. Pachtköhlereien nur versuchsweise gestattet. Die Akkorde umfassen Kohlhölzer aus folgenden fürstl. Revieren: Niederweiler, Ochsenbach, Allerheiligen, Heiligenberg, Meßkirch, Rohrdorf, Werenwag, Tiergarten. Pachtköhlereien haben z. Zt. nicht das Vertrauen der fürstl. Administration. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Pachtköhlereien, wenn sie auch ebenso beaufsichtigt werden wie die Selbstköhlereien, leichter als bei diesen Unterschleife begehen können, weil die Unternehmer, eher als bei Selbstköhlereien, Holz und Kohl an Fremde verkaufen können. Man hält zwar entgegen, daß der Verkauf von herrschaftl. Holz oder Kohl an Fremde mit keinem Nachteil für die Herrschaft verbunden sei, weil der Pachtköhlereiunternehmer jedenfalls soviel Kohl an das F. Hüttenwerk liefern müsse, als dem übernommenen Kohlholzquantum entspreche. Fürs erste ist vor dem Beginn der Köhlerei sehr schwer zu bestimmen, wieviel Kohl aus dem Pachtköhlereiholze ausgebracht werden kann, fürs zweite ist man nicht gesichert, daß nicht aus schlechterem Holz die Kohlen zur fürstl. Hütte verkauft werden.

Nach einem Bericht des Oberhüttenamts kommen wegen des Verlustes Pachtköhlereien nicht mehr in Betracht. Wenn man über genügend Kohlholz verfügt, ist es am sichersten, die Verkohlung selbst vorzunehmen. Im Jahre 1840 hatte die F. F.-Verwaltung für Z. 27 Köhlereien in den Revieren Rohrdorf, Meßkirch, Tiergarten, Werenwag, Niederweiler, Heiligenberg und Allerheiligen in Betrieb. Doch im November 1849 muß die Hüttenverwaltung von ihren Richtlinien abgehen, da die Forstbehörde ihr Holz zu einem besseren Preis verkaufen zu können glaubt, als die Offerte der Hüttenverwaltung beträgt. Die Hüttenverwaltung weiß ihren Holz- und Kohlebedarf unter den von der Forstbehörde verlangten Preisen sich zu verschaffen. Aus diesem Grund wird es beiden Etats überlassen, frei und unabhängig voneinander, und zwar jeder in seinem Interesse zu handeln. Der Bedarf des Werks an Kohlholz betrug für das E. Z. im Wirtschaftsjahr 1849/50 900 Klafter Buchenholz, 900 Kl. Mischholz und 400 Kl. Tannenholz. Zur Deckung dieses Bedarfs ist das Hüttenwerk mit der F. F. Forstinspektion Meßkirch in Unterhandlungen getreten, konnte sich aber wegen des Preises nicht einigen.

„Um den Forstbeamten endlich einmal die Augen zu öffnen und das Verhältnis klar zu machen, in welchem sie zu den Hüttenwerken stehen, sollte man sich in keine Unterhandlungen mehr einlassen. Mehr als die gebotenen Preise werden wir nicht bezahlen und den Bedarf durch Ankauf von Holz bei Privaten zu decken suchen .... Bei nur einigermaßen spekulativen Preisen würde man in den Hüttenwerken den Weg erblicken, die vorhandenen tausende und abertausende Klafter überständiges Holz zu Geld zu machen.

Wir haben den Forstbehörden wiederholt angeboten, *Stockholz*[8], welches im Boden verfault, auf unsere Kosten ausbrechen zu lassen, wenn man für das Holz nichts verrechne. Es kann dies aber nicht umsonst abgegeben werden und soll im Boden verfaulen."

Im Dezember 1849 antwortete die Domänen-Kanzlei:

18. Dez. 1849
Dom. Kanzlei an Hüttenamt Zizenhausen.

Die obigen Anträge sind schon längst erwogen und erörtert worden, man kam nicht zu dem gleichen Resultat wie das Hüttenamt. Es ist zwar unbestritten, daß die hohen Holzpreise, wie sie lange Zeit vor dem Jahr 1848 bestanden haben, zu den Hauptursachen der Verluste und geringen Erträgnisse gehören, welche die F. Eisenwerke seit einer beträchtlichen Reihe von Jahren erlitten haben. Allein sie sind nicht die einzige Ursache, sondern es haben noch manche anderen wesentlich hierzu beigetragen, z. B. die hohen Grund- und Umtriebskapitalien, die verhältnismäßig teuren Erze, die hohen Transportkosten für die Fabrikate, das beständige Fallen der Fabrikaten-Preise usw.

[8] *Stockholz*: das Wurzelwerk geschlagener Bäume.

Aus diesem allgemeinen Gesichtspunkt betrachtet erscheint es zweifelhaft, daß die Abgabe der Kohlhölzer aus den F. Waldungen *unter* dem Kurspreis die Rentabilität der F. Eisenwerke dauernd sichern und zugleich dem F. Eigentümer einen bleibenden Nutzen gewähren würde.

Unter Konstellationen, wie sie gegenwärtig sind, und nun bereits seit 2 Jahren waren, könnte *ohne namhaften Preisabschlag auf einen vermehrten Fabrikationsabsatz nicht gerechnet werden.* Durch billigen Holzbezug aus den F. Waldungen würde also bei den Fürstl. Eisenwerken nicht mehr gewonnen als beim Forstetat geopfert würde.

Wollte man sich aber das Ziel so hoch stecken, für die Fürstl. Eisenwerke die ausschließliche Herrschaft auf ihrem Markt zu erringen, so müßte auf eine bedeutende Produktionsvermehrung derselben hingewirkt werden, welche ihrerseits eine Erweiterung der vorhandenen Betriebseinrichtungen, namentlich bei der Schmiede- und Gußeisenerzeugung, voraussetzen würde. Gelänge nun auch die Lösung dieser Aufgabe, so wäre gleichwohl nichts gewonnen, solange man die Fabrikate zu Preisen, wobei effektiv nicht *mehr* als gegenwärtig zu gewinnen wäre, verkaufen und gleichzeitig das Holz entsprechend unter dem Kurspreis aus den F. Waldungen abgeben müßte. Auf diese Art würde man nicht nur die fürstl. Waldungen, die das Kohlholz zu liefern hätten, entwerten, sondern auch im *Allgemeinen*, d. i. nicht bloß in den nächsten, sondern auch in den entfernteren Umgebungen der fürstl. Eisenwerke, den Preis des Brenn- und Kohlholzes der fürstl. Forste niederhalten, also auch den Ertrag der nicht zum Holzbezug der Eisenwerke bestimmten fürstl. Waldungen herabdrücken.

Wollte man aber nach gewonnener Alleinherrschaft auf dem Eisenmarkt die fürstl. Fabrikatenpreise wieder genügend erhöhen und die Holzpreise gleichzeitig fortbestehen lassen, so würde sich allerdings der Ertrag der fürstl. Werke heben, es würde aber dieser Zustand von kurzer Dauer sein, weil er notwendig die fremde Konkurrenz wieder beleben müßte.

Sodann aber halten wir das gar nicht für so ausgemacht, daß es der Gegenpartei unmöglich wäre, den erhofften Erfolg des von den Hüttenämtern entworfenen Feldzugsplans, der übrigens für uns nichts Neues ist, zu vereiteln.

Fürs erste sind die mit uns konkurrierenden *Steinkohlen*eisenwerke nicht so arm an Hilfsmitteln, um den Kampf mit uns nicht bestehen zu können. Zum zweiten steht einem guten Teil der mit uns konkurrierenden *Holzkohlen*eisenwerksbesitzer ein nicht unbedeutender Waldbesitz zur Seite, insbesondere den Staatsregierungen. Fänden wir es vorteilhaft, unser Eisenwerk durch wohlfeiles Holz zu unterstützen, so stände *ihnen* nichts im Wege, auch zu diesem Mittel zu schreiten. Wir müßten unter diesen Umständen, wie gesagt, es billig bezweifeln, daß die Lösung der von dem Hüttenamt gestellten Aufgabe gelingen würde, und können, abgesehen davon, daß eine namhafte Produktionsvermehrung den Erz- und Privatholz- oder Privatkohlenbezug verteuern müßte, uns daher nicht entschließen, zu der Höhe der Spekulation emporzusteigen, die vom Hüttenamt aus sie in so glänzendem Licht erscheinen läßt.

Jedenfalls wüßten wir es nicht zu rechtfertigen, unter den *gegenwärtigen* Konjunktionen, wo ein lebhafter Fabrikatenbezug auch bei namhaftem Preisabschlag schwerlich erzielt werden kann, das Holz aus den fürstl. Waldungen *unter* dem natürlichen Kurspreis an die fürstl. Waldungen abzugeben.

18. Dez. 1849, gez. Sulger.

Über die Gewinnung von Holzkohle aus Stockholz äußert sich die F. F. Forstinspektion Meßkirch am 19. August 1852:

Die Stockhölzer im Revier Meßkirch sind bis zu den Jahren 48/49 auf herrschaftl. Kosten aufbereitet und gegen Bezahlung von 3 G. 30 - 3 G. 40 abgegeben worden. Bei einem Macherlohn von 3 G. 10 ist der Forstkasse nur ein Gewinn von 20 Kr. je Klafter verblieben. Es lag deshalb .... nicht mehr im Interesse der Forstkasse, die Stöcke auf ihre Kosten roden zu lassen. Um jedoch der arbeitenden, ärmeren Klasse diesen Verdienst nicht zu entziehen, sind wir mit der F. Köhlereiinspektion übereingekommen, daß sie jeweils die Stockhölzer von den Rodern um den festgesetzten Preis übernommen hat, wogegen dieselben gehalten waren, den sog. Stockpreis, oder 20 Kr. per Klafter an die F. Forstkasse zu bezahlen. Es sind im Revier Meßkirch in den letzten 10 - 12 Jahren 4700 Klafter Stockholz erzeugt worden, wodurch der arbeitenden Klasse ein Verdienst von 12—14000 Gld. zugekommen ist; ein Beweis, daß wir uns bestreben, den Wald gesäubert zu erhalten, um kulturfähigen Boden zu gewinnen.

In den Jahren 1859–63 wurde Torf aus dem Hardtweiher bei Heudorf und vom Mindelsee verwendet; das Kohlholz kam aus den Bezirksforsteien Stockach, Meßkirch und Engen. Aus der Verwendung von Torf geht hervor, daß die nötigen Vorräte an Holz bzw. Holzkohle zur Verhüttung der Erze nicht mehr vorhanden waren.

So viel über die Herstellung von Holzkohle für die F. F.-Eisenwerke.

Das Eisenwerk Zizenhausen im Selbstbetrieb des Badischen Domänenärars 1859 - 1866

Nachdem das Eisenwerk Z. 28 Jahre lang verpachtet war, wurde es 1859 wieder in den Selbstbetrieb des Großherzoglich Badischen Domänenärars übernommen. Im Anfang gibt es Schwierigkeiten wegen der Beschaffung der für den Hüttenbetrieb notwendigen Holzkohle[9].

Am 30. 11. 1858 wendet sich die Großh. Direktion an das Finanzministerium[10]:

Auf bedeutende Kohlvorräte, welche von der Pächterin abgegeben werden könnten, ist nicht zu rechnen, weil der Kohl nach dem Durchschnittspreis der letzten 3 Pachtjahre vergütet werden soll, die jetzigen und künftigen Kohlpreise aber höher stehen werden.

Es ist darum notwendig, sich bei Zeiten mit Kohlholz vorzusehen, damit der Hochofen in Gang gesetzt werden kann. Wir bedürfen jedenfalls 3000 Klafter Kohlholz, wovon die Großh. Bezirksforsteien etwa die Hälfte liefern könnten. Das Weitere müßte aus anderen Waldungen im Steigerungsprozeß bezogen werden. Wir bitten um Entscheidung, ob wir das geeignete Holz in den Domänenwaldungen vorbehalten und zum Ankauf des fehlenden die nötigen Schritte tuen sollen (gez. Ziegler).

Am 7. Dezember erklärt sich das Finanzministerium mit den Maßnahmen zur Kohlholzbeschaffung einverstanden.

Ohne aktenmäßig erkennbaren Vorgang, aber anscheinend vom Finanzministerium angefordert, gibt die Großh. Direktion folgenden Bericht über das Hüttenwerk heraus:

Das Eisenwerk Z. besitzt einen Hochofen, 2 Frischfeuer und ein Kleinfeuer und hiernach ist mehr oder weniger die Ausdehnung und Art des Betriebs bestimmt. Die Produktion des Hochofens kann mit jährl. 18000 Ztr. angenommen werden. Hiervon werden 4–5000 Ztr. als Gußwaren in Verkauf kommen und ebensoviel kann bei den beiden Frischfeuern verarbeitet werden. Nach Abzug dieser 8–10000 Ztr. bleiben dann von der Hochofenproduktion ebensoviel zur anderweitigen Verwendung übrig.

Können diese nicht ganz oder zum Teil an das F. F. Eisenwerk Rißtorf oder an andere Eisenwerke (z. B. Neher in Schaffhausen) mit Nutzen verkauft werden, so sind dieselben nach Albbruck zu verbringen und daselbst zu verfrischen.

Aus den oben angegebenen, in Zizenhausen zu verfrischenden 4–5000 Ztr. Roheisen werden 3200–4000 Ztr. Frischeisen dargestellt und geben ca. 1500 Ztr. Materialeisen zur Weiterverarbeitung; das Übrige gelangt als grobes und feines Stabeisen und als Extraeisen zum Verkauf.

Die dargestellten 1500 Ztr. Materialeisen können wie bisher in der vorhandenen Kleinschmiede zu Kleineisen verarbeitet oder sie können auch zum Verwalzen nach Albbruck abgegeben werden, je nachdem das eine oder das andere Verfahren einen größeren Gewinn erwarten läßt.

Was nun die Zuweisung von Roh- und Materialeisen an *Albbruck* betrifft, so gestatten die jetzt vorhandenen Betriebseinrichtungen in Albbruck nicht nur die Verarbeitung der genannten Mengen Frisch- und Walzmaterial außer den auf dem Werk selbst erzeugten, sondern sie fordern sogar die Lieferung derselben.

Ein Ausgleich zwischen den anderen ärarischen Werken Albbruck, Oberweiler, Kandern, Hausen (Kollnau, St. Blasien) kann stattfinden.

[9] Bei Aktenauszügen wird im folgenden die hier verwendete altertümliche Form „der Kohl" für Holzkohle verwendet.

[10] Folgende Aktenauszüge General-Landesarchiv 237/9341.

Auf diesen Bericht teilt das Finanzministerium mit, daß Z. vorläufig nur als Filiale von Albbruck geführt werden solle (5. 2. 1859). Über Personalfragen berichtet die Direktion an das Fin. Min. am 18. März:

Es erscheint angemessen, den Betrieb des Werkes und dabei namentlich den unter F. F. Administration eingeführten Gießereibetrieb in bisheriger Weise und Ausdehnung fortzuführen und die z. Zt. auf dem Hüttenwerk und den Gruben beschäftigten Angestellten und Arbeiter mit Beibehaltung ihres Gehalts und Lohns und unter Aufnahme des Gießereipersonals in die Sustentationskasse des Werks zu übernehmen.

Hinsichtlich der Beschaffung der Flußsteine, der Besorgung des Werkfuhrwesens, der Bestreitung des Aufwands für Büroerfordernisse, der ärztlichen Behandlung der erkrankten Werksarbeiter sind wir der Ansicht, daß die bisherige Art und Weise vorerst ohne Änderung beizubehalten wäre. Ebenso wäre auch die Pacht der Werkswirtschaft einstweilen fortbestehen zu lassen. gez. Ziegler

Die Anträge wurden vom Finanz-Ministerium genehmigt. Am 10. 5. 1859 scheidet der bisherige fürstliche Hüttenmeister Meißlinger aus dem F. F.-Dienst aus und wird von der Großh. Direktion als Hüttenverwalter in Z. übernommen.

Bevor nun die Ereignisse geschildert werden, die zur Stillegung des Werks im Jahre 1866 geführt haben, soll noch über zwei Komplexe zusammenhängend berichtet werden, die zwar nicht direkt mit der Herstellung von Eisen in Beziehung gebracht werden können, die aber doch einen Bestandteil des Werks darstellten; es sind dies die *Werkschule* und die *Werkswirtschaft*.

Die Werkschule in Zizenhausen

Die F. F. Standesherrschaft hatte auf dem Hüttenwerk Z. eine Werkschule gegründet, welche am 18. Mai 1851 durch das Gr. Bad. Ministerium des Innern genehmigt wurde. Die Genehmigung wurde erteilt unter der Bedingung, daß die Schule dem kath. Oberkirchenrat unterstellt wird, daß der für die Volksschulen vorgeschriebene Lehrplan eingehalten wird, daß die Schuljugend nicht beim Hüttenbetrieb benutzt werde und daß wegen der Anstellung eines Lehrers die „oberaufstehende" Behörde die letzte Entscheidung zu treffen habe (§ 5 der Verordnung vom 7. 11. 1840 über die Zulassung von Lehrern bei Privatlehranstalten).

Im Jahre 1859 hatte der angestellte Lehrer Lorenz Bauer folgende Bezüge:

bares Geld	250 G.	
2 Klafter Holz für sich	24 „	
2 Klafter Holz für die Schule	24 „	dazu freie Wohnung.

Was über 300 G. für die Werkschule erforderlich ist, wird auf die Eltern der Schulkinder repartiert. Die Schule hatte im Juni 1859 43 Schüler. Der Schulvisitationsbescheid erklärt den „Schülerfund" im Ganzen für sehr gut. Bei der Übernahme des Werkes durch das Land Baden wird das Finanzministerium um Beibehaltung der Schule gebeten, da man sich einen günstigen Einfluß auf die Heranbildung tüchtiger Werkarbeiter verspricht. Am 9. Juli 1859 bestätigt das Finanzministerium unter Vorbehalt die Werkschule, wünscht aber darüber Aufklärung zu erhalten, aus welchen Gründen für das Hüttenwerk eine besondere Schule eingerichtet worden sei, und welche gewichtigen Momente für das Fortbestehen neben der nur eine Viertelstunde entfernten Ortsvolksschule gegeben sind, und ob es nicht angemessen wäre, die Werkschule eingehen zu lassen und statt des durch sie erwachsenen Aufwands der Volksschule von Z. eine Aufbesserung zu gewähren. Die Gr. Direktion antwortet dem Finanz-Ministerium am 1. 12. 1859:

1. Dez. 1859
Direktion der Forste, Berg- u. Hüttenwerke an Fin.-Min.

Die Volksschule zu Zizenhausen hat 170 Schüler, ist nicht geräumig genug, um weitere 40 Schüler vom Hüttenwerk aufzunehmen und an irdischen Gütern ist die Gemeinde Zizenhausen bekanntlich auch nicht reich. Sowohl das Bezirksamt wie die Schulbehörden und die Hüttenverwaltung sprechen sich mit Entschiedenheit dahin aus, die Kinder der Hüttenarbeiter von denen des Dorfes entfernt und in einer besonderen Volksschule vereinigt zu halten, damit sie sittlich nicht verkommen und mehr lernen als den dürftigen Volksschulunterricht. Gr. Fin.-Min. wolle entscheiden, ob die Schule fortbestehen oder aufgehoben werden soll gez. Ziegler

Am 24. 12. 1859 genehmigt das Fin. Min. endgültig die Werkschule; über die Schließung der Schule anläßlich des Verkaufs des Werks im Jahre 1866 ist in den Akten nichts vermerkt.

Die Werkswirtschaft[11]

Über die Werkswirtschaft sind zwei Aktenvorgänge vorhanden, die Aufschluß über die Höhe des Pachtzinses geben und auch die Schwierigkeiten zeigen, die der Pächter gegen Ende des Hüttenbetriebs im Jahre 1864 gehabt hat.

Der Werkswirt Friedrich Thum wünscht den mit der F. F. Standesherrschaft abgeschlossenen Pachtvertrag mit dem Gr. Bad. Ärar zu erneuern. Der Bittsteller wird als ein sehr solider und tätiger Mann geschildert und „hält seine Wirtschaft in guter Ordnung. Die Familie des Pächters ist schon mehr als 50 Jahre im Betrieb der Wirtschaft".

Wir halten es im Interesse des Werks für angemessen, einem Wechsel der Wirtschaftspächter thunlichst vorzubeugen und stellen, da die bedungene Pachtsumme von 150 Gld. den Verhältnissen entsprechend erscheint, den Antrag, uns zur Aufrechterhaltung des bestehenden Wirtschaftspachtvertrages ermächtigen zu wollen. Im Falle der Genehmigung werden wir die im § 8 des Vertrags bedungene Kaution von 200 Gld. an die Großh. Amortisationskasse zur Verzinsung überweisen. gez. Ziegler

Dem Antrag wurde stattgegeben.

Fünf Jahre später hatte sich die wirtschaftliche Lage der Werkswirtschaft sehr verschlechtert, da inzwischen der Betrieb des E. Z. bedeutend eingeschränkt worden ist, und sich infolgedessen der Besuch der Werkswirtschaft wesentlich verringert hat. Durch die Einstellung der Gießerei ist eine noch weitergehende Verschlechterung des Besuchs zu erwarten; deshalb glaubte der Pächter, den seitherigen Pachtzins nicht mehr entrichten zu können, und bittet daher, denselben mit der Einstellung der Gießerei auf jährlich 100 G. zu ermäßigen.

„Wir tragen keine Bedenken, den Antrag zu dem unseren zu machen. Der Pachtzins betrage 100 Gld. mit der Bedingung, daß die Kündigungsfrist auf drei Monate herabgesetzt wird." – Dem Antrag wurde stattgegeben.

Verhandlungen, die zur Schließung und Auflösung des Werkes führten[12]

Im siebten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts mußten die kleinen, auf Holzkohlenbasis arbeitenden Hüttenwerke unrentabel werden. Die gewaltige Entwicklung des Steinkohlenbergbaus, der Abbau der zu den Kohlenlagern verkehrsgünstig gelegenen Eisenerzvorkommen in dem sich stark entwickelnden rheinisch-westfälischen Industriegebiet und der Ausbau des Eisenbahnnetzes führten zwangsläufig zur Still-

[11] Akten des Gen. Landesarchivs 237/9346.
[12] Gen. Landesarchiv ab 237/9341.

legung der südwestdeutschen Hüttenbetriebe. Deshalb versuchte der badische Staat bereits 1858, das E. Z. an die F. F. Standesherrschaft zu verkaufen, doch scheiterten damals die Verhandlungen an 10000 G., die die F. F. Verwaltung zu zahlen nicht bereit war. Vielleicht hätte die F. F. Verwaltung bei ihrem großen Waldbesitz, der die Beschaffung preiswerter Hohlzkohle ermöglicht hätte, das Eisenwerk noch ein Jahrzehnt länger halten können, doch wäre es vielleicht ein Jahrzehnt später den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sicherlich zum Opfer gefallen.

Am 27. Januar 1863 teilt die Gr. Direktion der Hüttenverwaltung Z. mit, daß durch Erlaß des Gr. Finanzministeriums (vom 5. 12. 1862) bei der Aussichtslosigkeit auf wirtschaftliche Besserung sich nichts anderes erübrige, als den Staatshüttenbetrieb allmählich aufzugeben. Als Einleitung dieser Maßnahme habe eine nähere Untersuchung des ärarischen Hüttenbetriebs stattgefunden.

Das E. Z. hat folgende Betriebseinrichtungen:
1 Hochofen und 1 Kupolofen[13],
2 Frischfeuer mit 2 Großhämmern,
2 Kleinfeuer mit 2 Kleinhämmern, dazu die nötigen Werkstätten.

An ständigen Arbeitern waren eingestellt: beim Hochofenbetrieb 8 Mann, beim Frischfeuerbetrieb 5 M., beim Kleinfeuerbetrieb 1 M., in der Gießerei 13 M., im allgemeinen Betrieb 7 M., zus. 34 Mann.

Im Revier Liptingen waren 50 Bergleute tätig, im Revier Honstetten 7.

An Betriebsmaterialien waren am 1. 10. 62 vorhanden:

Buchenkohle	23350	Wannen
Tannenkohle	38642	„
Torf	224	„
Koks	136	Zentner
Bohnerz	71570	Sester
Flußsteine	1020	„
Buchenholz	1072	Klafter
Tannenholz	228	„
Mischholz	664	„

An Fabrikaten waren vorhanden:

Masseln	8984	ztnr.	31	Pfd.
Geschirreisen	914	„	90	„
Kastenguß	2076	ztnr.		
Überguß	1095	„	71	Pfd.
Lehmguß	111	„	64	„
zus.	13182	„	56	„

An Altschmiedeisen, Bengeleisen, Stab- und Zaineisen: 1493 „ 67 „

In Anbetracht der großen Vorräte an Erz, Holz, Kohlen und auch an Frischmaterial, und da bei den Betriebseinrichtungen von Z. nicht mehr als ca. 5000 ztr. Roheisen jährlich verarbeitet werden können, und da der Verkauf von Frischmaterial nur in geringen Quantitäten möglich ist, und da Albbruck z. Zt. nicht viel Roheisen von Z. beziehen wird, wurde es für angemessen erachtet, den *Grubenbetrieb* in Z. bis auf weiteres einzustellen und nur die bei den Gruben noch in *ungewaschenem Zustand liegenden Erze waschen und einliefern zu lassen.* Sodann soll *kein Holz und keine Kohle* mehr gekauft werden und der *Hochofen nur noch bis zum Frühjahr fortbetrieben werden.*

Z., dessen Erze billiger zu stehen kommen als die Erze der vorderen ärarischen Werke (Albbruck, Kandern), arbeitete *im verflossenen Jahr ohne Verlust,* und läßt solches auch für das laufende Jahr erwarten. Das Schmiedeeisen ist jedoch von geringerer Qualität und muß deshalb auch um geringeren Preis verkauft werden. Eine weitere Betriebseinschränkung oder Einstellung scheint im Augenblick nicht nötig.

Die Bergleute in Liptingen und Honstetten sind nicht ausschließlich beim Grubenbetrieb beschäftigt, sondern treiben dabei Feldbau. Ein einstweiliges Einstellen der Erzgewinnung sei deshalb nach der Ansicht des Hüttenvorstandes von Z. zulässig, ohne daß man genötigt wäre, Bergleute zu entlassen oder zu pensionieren.

Es ist zu erwarten, daß sich im Laufe des nächsten Jahres die z. Zt. mißliche Lage der Eisenindustrie genügend aufklärt, um ermessen zu können, was hinsichtlich des Betriebes der ärarischen Hüttenwerke und Gruben weiter zu geschehen habe.

[13] *Kupolofen,* Umschmelzofen zum Erschmelzen des Gußeisens in Gießereien; ein zylindrischer, mit feuerfesten Steinen ausgemauerter Schacht, zur Beschickung wird an der Gicht, d. i. an der oberen Öffnung aufgegeben, das flüssige Eisen unten abgestochen.

Gr. Hüttenverwaltung hat im allgemeinen hierauf zu achten und wird beauftragt:

1. wegen der Einstellung des Liptinger Bergbaues, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen und dies den Bergleuten zu eröffnen.
2. das ärarische Grubenmaterial besonders bezeichnen und abschätzen zu lassen und die Nachweisung und Schätzung des Wertes s. Zt. vorzulegen.
3. Vorschläge zu machen, wie das Hüttenwerk mit dem geringsten Nachteil in der Aufarbeitung seiner Materialvorräte *zu verkäuflicher Ware* vorzugehen habe und in welcher Zeit die *gänzliche Einstellung des Betriebs* wird vor sich gehen können.

Am 3. Februar 1864 genehmigt der Großherzog, daß mit den ärarischen Hüttenwerken Kandern, Albbruck und Z. Verkaufsversuche gemacht werden, und am 19. 2. erteilt das Fin. Min. den Auftrag, die zum Verkauf ausgesetzten Hüttenwerke nach ihren einzelnen Bestandteilen neu abschätzen zu lassen. Nach einer Mitteilung vom 26. Mai 1864 beträgt das Ergebnis der Schätzung der Liegenschaften, Berechtigungen, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge und Materialvorräte 266 470 G.

Am 1. März 1864 wird der Kupolofen stillgelegt, da er im Jahre 1863 keinen Gewinn gebracht hat. Für den Frisch- und Kleinfeuerbetrieb sollen die Vorräte an Holzkohle vor Neubeschaffungen aufgebraucht werden.

Über die Schwierigkeiten, in die das Werk gekommen ist, gibt eine Mitteilung der Gr. Direktion an die Hüttenverwaltung Auskunft (30. 8. 1864):

Der Verkauf der Hüttenwerke als solche hat wenig Aussicht auf Verwirklichung, schon weil die Erze und das Holzkohl zur Herstellung von billigem Roheisen zu teuer zu stehen kommen und durch die Entwicklung der Eisenbahnnetze die Zufuhr billigen Eisens aller Art aus günstig gelegenen Eisenerzeugungsgebieten zunimmt. Es muß daher zur Vermeidung von Verlusten das Streben darauf gerichtet sein, auf den Hüttenwerken die Erze und Roheisenvorräte in fertige Waren aufzuarbeiten und den Verkauf der fertigen Waren möglichst zu beleben.

Bei der auf den 15. Mai anberaumten Tagfahrt wegen des Verkaufs des Hüttenwerks sind keine Submissionen eingegangen; somit war ein Verkauf nicht möglich[14].

Bei der auf heute anberaumten Tagfahrt wegen Verkaufs des dortigen Werks sind keine Submissionen eingelaufen und der Verkaufsversuch ist somit gescheitert. Der Werksbetrieb ist vorerst zwar noch fortzusetzen, jedoch sind schon jetzt die Vorkehrungen zu treffen, daß derselbe in den nächsten Monaten beendigt werden und jedenfalls längstens bis 1. Okt. l. J. aufhören kann. Der Kleinfeuer- und Kupolofenbetrieb ist nach Aufarbeitung der jetzt noch angenommenen Bestellungen alsbald einzustellen. Einstweilen wird Gr. Hüttenverwaltung noch beauftragt, alle bestehenden Pachtverträge für die bedungenen Fristen zu kündigen, den Arbeitern die bevorstehende Einstellung des Betriebs und deren Entlassung einstweilen zu eröffnen und sich zu äußern, ob es nicht geraten sei, die innere Werkseinrichtung mit Gebläse, Wasserrad usw. zum Ausbruch und Wegnahme einem Verkauf auszusetzen, wenn Kaufliebhaber für diese Gegenstände bekannt sein sollten . . . .

Über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Z. orientiert ein Schreiben des Gr. Bezirksamts in Stockach vom 11. 5. 1865 an das Gr. Ministerium des Innern in Karlsruhe:

„Die Gemeinde Z. gehört bekanntlich zu einer der ärmsten des Landes. Der Grundbesitz der Gemarkung befindet sich bis auf einen verschwindenden Teil in den Händen dreier Personen, nämlich in der des Grundherren Freiherrn von Buol, des Säubauern Martin und in der des Hüttenwerks selbst, das jetzt verkauft werden soll. Deshalb sind die Einwohner von Z. angewiesen, ihr Brot durch die Kleinindustrie oder auf dem Hausierhandel zu verdienen. Es ist deshalb den Bewohnern von Z. nicht gleichgültig, in wessen Händen das zu verkaufende Etablissement sich befinden werde. Es ist ihr sehnlichster Wunsch, daß der zukünftige Besitzer des Hüttenwerks eine Industrie betreibe, bei der die reichlich vorhandenen Arbeitskräfte Verwendung und damit auch Verdienst finden werden. Schon jetzt

[14] GLA 237/9341.

muß alljährlich die Hilfe der Amtskasse zur Unterstützung für Ortsarme und für arme uneheliche Kinder in Anspruch genommen werden. Der jährliche Unterstützungbeitrag beträgt 800 Gulden."

Am 1. Juli war noch ein Holzkohlenvorrat von 5200 Wannen vorhanden. Bei einem monatlichen Verbrauch von 800 Wannen würde dieser Vorrat noch 6½ Monate reichen. „Wir glauben indes, daß übrig bleibendes Kohl ohne oder mit geringem Verlust wird verkauft werden können, so daß die vorhandenen Vorräte nicht als Hindernis einer früheren Betriebseinstellung zu betrachten sind. Der Betrieb der Gießerei und der Kleinschmiede wird mit Ende dieses Monats (Juni) eingestellt."

Nach den gescheiterten Verkaufsverhandlungen wird versucht, das Werk zu versteigern; und zwar als Ganzes oder auch in „schickliche Abteilungen zerlegt", ferner sollen auch die Vorräte in „angemessenen Losen" ausgeboten werden.

Ende Oktober wird der Großschmiedebetrieb eingestellt. Die Hüttenverwaltung gibt in badischen und schweizerischen Zeitungen den Handverkauf des Inventars bekannt, unter besonderer Erwähnung der Gebläse und Kranen, die am schwersten abzusetzen sein werden. Wenn sich keine Käufer finden, müssen diese Dinge als Bruch und Alteisen verkauft werden.

Da nach mündlicher Mitteilung des Herrn Verwalters Meißlinger Albbruck keinen Kohl von uns zu nehmen beabsichtigt, so schreiben wir auch den Verkauf unseres Kohls in einigen Blättern der Umgegend aus, zu Preisen, die etwas höher sind als die Selbstkosten, nämlich Tannenkohl zu 42 Kr. und Mischelkohl zu 54 Kr. per Wanne, bei einer Abnahme von mindestens 100 Wannen und gegen bare Bezahlung. Die kgl. württ. Hüttenverwaltung Ludwigsthal ist von ihrer vorgesetzten Behörde ermächtigt, unseren ganzen Kohlvorrat zum Preis von 40 Kr. per Wanne anzukaufen. Wir bitten daher, uns zu gestatten, an Ludwigsthal zu 40 Kr. per Wanne loco hier abzugeben.

gez. Schmid.

Die Gr. Direktion [15] ist mit den Vorschlägen der Hüttenverwaltung einverstanden.

Das Verzeichnis des unbeweglichen Inventars, das in 12 Abteilungen zur Versteigerung kommen soll, sieht so aus (einschließlich Anschlag):

1. Hochofen	8740 G.	7. Laborantenhaus	1000 G.
2. Pochwerk	1820 „	8. Kleinschmiede	2100 „
3. Großschmiede	3510 „	9. Stampfwiese	750 „
4. Verwaltungshaus	2300 „	10. Hennenwald	1475 „
5. Magazin	500 „	11. Seckefeld	525 „
6. Wirtshaus	1200 „	12. Unterer Kanalrain	175 „
		Summe insgesamt	24095 G.

Die Versteigerung hat am 15. Januar 1866, 10 Uhr, auf der Kanzlei des Hüttenwerks Z. stattgefunden; beauftragt mit der Durchführung der Versteigerung war die Domänen-Verwaltung Stockach. Bei der Versteigerung waren über 100 Personen anwesend und es hatten sich zwei Parteien zur Übernahme des Werks gebildet.

Zuerst wurden die einzelnen Lose versteigert, aber es fanden gerade die kostspieligen Wasserwerke keine Liebhaber. Auch ein Versuch, mehrere Lose zusammenzuwerfen, lieferte kein günstiges Resultat. Hierauf wurde zur öffentlichen Versteigerung des Werks im Ganzen geschritten und es ersteigerten dasselbe um die Summe von 23600 G. Abraham Rosenthal von Gailingen und Genossen unter solidarischer Haftbarkeit.

Da bei der öffentlichen Steigerung *der Anschlag nicht erlöst wurde*, so erklärten wir uns zur Annahme von Nachgeboten bereit.

Die Kaufleute Moses Baruch Rothschild von Worblingen und Elias Harburger von Gailingen machten ein Nachgebot von 500 G. und bieten im ganzen 24100 G., d. i. 5 G. über den Anschlag.

[15] Die frühere Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke ist umbenannt in Großherz. Domäne-Direktion, Karlsruhe (Gr. Dom. Dir.).

Ferner bieten Kaufmann Friedrich Dandler und Josef Heiterskirch von Stockach jetzt eine Kaufsumme von 25 000 G.

Da bei der öffentlichen Steigerung vom Gestrigen der Anschlag nicht erlöst wurde und die Kaufliebhaber, welche Nachgebote machten, 6 Wochen an ihr Gebot gebunden sind, so stellen wir den Antrag, das ganze Werk einer nochmaligen öffentlichen Versteigerung auszusetzen. Sollte diesem Antrage nicht entsprochen werden können, so bitten wir, das Angebot des Friedrich Dandler und Genossen anzunehmen und diesem das ganze Werk um die Kaufsumme von 25 000 G. zuzuschlagen.

Am 17. Januar genehmigt die Dom.-Dir. die nochmalige Versteigerung unter Zugrundelegung eines Anschlags von 25 000 G. Nachgebote sollten nicht angenommen werden. Nach den Zahlungsbedingungen war ein Zehntel bei der Übernahme der Verkaufsgegenstände zu bezahlen, die restlichen neun Zehntel sollten in neun Jahresraten, zuzüglich 2 Prozent Zins auf die Schuldsumme, bezahlt werden. Am 25. Jan. fand die Versteigerung im Hammerwirtshaus zu Z. statt. Es waren drei Steigerungsgruppen vorhanden:

1. Eine Gruppe von Israeliten, welche das Werk parzellieren und in einzelnen Abteilungen wieder verkaufen wollte;
2. Eine Gesellschaft Stockacher Kunstmüller und Kaufleute, welche in dem Werk einen Fabrikbetrieb herrichten wollten (Papierfabrik, Ölmühle) sowie Holzhändler Jakob Kromer & Co. von Riedern, welcher aus dem Werk eine Sägemühle (Fourniersägerei usw.) machen will.

Das Angebot des Jakob Kromer von 28 000 G. wurde nicht mehr überboten, deshalb wurde diesem das Werk zugeschlagen.

„Was die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Jakob Kromer von Riedern anbelangt, so ist uns derselbe persönlich bekannt, indem er 2 Lieferungsverträge von eichenen Schwellen zum Eisenbahnbau übernommen und hierauf im Jahre 1865 mehrere Abschlagszahlungen im Gesamtbetrag von 32 000 G. erhalten hat. Vom Vorstand der Gr. Eisenbahnbau-Inspektion hier wurde uns der Steigerer als ein ganz reeller und rechtlicher Mann geschildert.

Kromer besitzt in Riedern ein unbelastetes Liegenschaftsvermögen im Werte von 25 000 G. und ein freies Fahrnisvermögen von 12 000 G.

Er wird nächstens wieder eine größere Abschlagszahlung für Schwellenlieferung erhalten, an welcher der erste Termin des Kaufschillings in Abzug gebracht werden kann.

Wir bitten nunmehr die Steigerungsverhandlung vom 25. d. M. zu genehmigen."

gez. Unterschrift

Im Frühjahr 1866 werden auch die Großherzogl Hüttenwerke in Albbruck und Kollnau (bei Freiburg i. Br.) verkauft.

Da der Käufer Jakob Kromer anders keine Sicherheit zu leisten vermag, sind seine Brüder Josef und Isidor bereit, die angesonnene Bürgschaft in der Eigenschaft als Selbstschuldner zu übernehmen.

Dies ist von Bedeutung, denn im Jahre 1870 kommt die Firma in Schwierigkeiten. Nachdem die Hälfte der Kaufsumme bezahlt war, mußte die sechste Rate durch Zahlungsbefehl angefordert werden.

Der Klage des Dom. Ärars kamen die Käufer zuvor, „weil in gegenwärtiger Geschäftskrisis die Zahlungen schlecht eingehen und gegen bar keine Ware abzusetzen sei". Die Bittsteller betrieben einen ausgedehnten Handel mit Holzwaren, eine Ziegelei und eine Weberei. Die Zahlungen zogen sich noch hin bis zum Jahre 1875.

Die Brüder Jakob und Isidor Kromer haben das Anwesen des ehemaligen Eisenwerks unter sich geteilt. Jakob tritt seinen Teil an seinen Compagnon Franz Strähl in Zizenhausen ab, dessen Nachkommen zunächst eine Weberei und Färberei betrieben und heute eine Kleidermanufaktur besitzen.

Nachwort

Wir haben die Geschichte des Eisenwerks Zizenhausen, das wohl um 1700 in vorderösterreichischer Zeit gegründet wurde, von der Übernahme durch das Land Württemberg im Jahre 1806 bis zu seiner Auflösung 1866 verfolgt. Wir erlebten seine wechselvollen Geschicke, zunächst unter württembergischer, dann unter badischer Selbstverwaltung, dann folgte die Zeit der Verpachtung, zunächst an den Freiherrn von Eichthal, dann an die F. F. Standesherrschaft, und dann die letzten sieben Jahre, in denen das Werk unter badischer Selbstverwaltung seinem sicheren Ende entgegenging. Bei allen Übergabeverhandlungen wurde immer hart um jeden erdenkbaren Vorteil gehandelt, und um so unverständlicher ist es, daß das Land Baden im Jahre 1859 nicht die Gelegenheit wahrgenommen hatte, der F. F. Standesherrschaft das Werk für 160 000 G. zu verkaufen. Bei einem Erlös von 28 000 G. für die Liegenschaften und 86 118 G. für die Mobilien und Aktivreste hatte das Land sieben Jahre später einen Verlust von rund 45 000 G. zu verzeichnen. Gewiß muß man zugeben, daß die F. F. Standesherrschaft nach ein bis zwei Jahrzehnten genötigt gewesen wäre, das Werk zu liquidieren, aber immerhin wäre die fürstliche Verwaltung bei ihrem unermeßlichen Waldbesitz und ihren Vorräten an Brauneisenstein noch eine beträchtliche Zeit in der Lage gewesen, unter dem genialen Domänendirektor Prestinari das Werk mit Erfolg weiterzuführen. Da das bad. Ministerium die veränderten Zeitverhältnisse nicht richtig erkannt hat, mußte es erhebliche Verluste hinnehmen.

Heute erinnert nur noch das neuerbaute „Gasthaus zum Eisenwerk" an den einstigen Hüttenbetrieb. Die Nachfolgebetriebe verwenden keine Gebäude des ehemaligen Eisenwerkes, von dem es keine erfaßbare bildliche Darstellung gibt, da das einzige Bild, von dem Eingeweihte wissen, zur Zeit verschollen ist. Sollte ein Freund dieser Zeitschrift eine bildliche Darstellung besitzen, wäre der Hegau-Geschichtsverein um Überlassung zum Zwecke der Publikation sehr dankbar. Die Artikelserie soll auf Vorschlag von Forstmeister Schuler, dem der Herausgeber dieser Zeitschrift für seine gründliche und umfangreiche Aktenarbeit zu großem Dank verpflichtet ist, mit dem Schiller-Zitat beschlossen werden:

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
und neues Leben blüht aus den Ruinen."

In der Abhandlung „Das Eisenwerk Zizenhausen" in Heft 1/1964 (17) sind folgende Druckfehler zu bereinigen:

Es muß heißen:

Auf Seite 19, 3. Zeile von oben
statt vor den Arbeitern: von den Arbeitern.

Auf Seite 21, 10. Zeile von unten (ohne Anmerkung 6)
statt 1 Ztr. Eisen: 1 Ztr. Eisenerz.

Auf Seite 32, 3. Zeile von unten
statt an die Freiherren von Eichthal: an den Freiherrn von Eichthal.

In der Abhandlung „Das Eisenwerk Zizenhausen" in Heft 2/1964 (18) sind folgende Druckfehler zu bereinigen:

Es muß heißen:

Auf Seite 269, 11. Zeile von oben
statt höchstpreilich: höchstpreislich.
23. Zeile von oben
statt vorlagen: vorlegen.
21. Zeile von unten
statt Stabteisen: Stabeisen.

Auf Seite 270, 2. Zeile von unten
statt streickeisen: Streckeisen.
13. Zeile von unten
statt der Ärar: das Ärar.
23. Zeile von unten: § 6.

Auf Seite 278, 4. Zeile von oben
statt F. v. L.: F. v. E.
28. Zeile von oben
statt darart: derart.
37. Zeile von oben
statt der in: da in.

Auf Seite 281, 7. Zeile von oben
statt der vorangegangenen §§ 14: des vorangegangenen § 14.

Auf Seite 283, 22. Zeile von oben
statt Guldlen: Gulden.
23. Zeile von oben
statt Rißdort: Rißtorf.
27. Zeile von oben
statt Erwähnung: Erwägung.

Auf Seite 287, 12. Zeile von oben
statt Reiheisen: Roheisen.

Auf Seite 285, 33. Zeile von unten
statt Hammeisenbach: Hammereisenbach.